

# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.:

LRH 19 H 2 - 87/3

# BERICHT

betreffend die Prüfung der Landes-Ausbildungsanstalt  
für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG .....	1
II. EINLEITUNG .....	2
III. KOSTENERFASSUNG UND ABGANGSFESTSTELLUNG FÜR DIE JAHRE 1984, 1985 UND 1986 .....	8
IV. FESTSTELLUNGEN ZUM SACHaufWAND .....	10
1. Anlagen .....	10
2. Sonstige Sachausgaben .....	11
V. FESTSTELLUNGEN ZUM PERSONALaufWAND .....	30
1. Verwaltungsdienst .....	34
2. Erzieherdienst .....	35
3. Handwerkliches Lehrpersonal .....	44
4. Wirtschaftsdienst .....	45
4.1. Wirtschaftsleitung .....	46
4.2. Küchendienst .....	47
4.3. Wäscherei .....	50
4.4. Reinigungsdienst .....	51
4.5. Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Hausdienst) .....	54
5. Hauswirtschaftliche Lehrer .....	58
6. Bedienstete mit Sondervertrag .....	59
VI. FESTSTELLUNGEN ZUR EINNAHMENGEbARUNG .....	62
VII. BETRIEB DER LEHRWERKSTÄTTE .....	71
VIII. BESONDERE aufWENDUNGEN FÜR ZÜGLINGE .....	75
IX. SCHLUSSBEMERKUNG .....	77

## BEILAGENVERZEICHNIS

- |        |   |
|--------|---|
| I      | Organisation und Aufgaben der Pödoaudiologischen Beratungsstelle                    |
| II     | Organigramm der Landes-Ausbildungsanstalt für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche |
| III/1  | Erzieherdienstplan Mädchenabteilung   |
| 2      | Erzieherdienstplan Knabenabteilung  |
| 3      | Erzieherdienstplan Sonderdienste  |
| 4      | Dienstplan Kindergarten   |
| 5      | Turnusdienst Küche  |
| 6      | Ausgleichsturnus Küche  |
| 7      | Dienstzeiten  |
| IV/1-3 | Verpflegstage 1984 bis 1986   |
| 4      | Verpflegssätze  |
| V /1   | Kalkulation der Lehrwerkstätte für Damenschneiderei                                 |
| 2      | Leistungsverzeichnis der Lehrwerkstätte   |

## I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Landes-Ausbildungsanstalt für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche in Graz, Rosenberggürtel 12, geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, hat die Einzelprüfungen Regierungsrat Erwin Eberl durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt.

## II. EINLEITUNG

Die Landes-Ausbildungsanstalt für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche in Graz, Rosenberggürtel 12, - im folgenden kurz "Anstalt" genannt - untersteht der federführenden Dienstaufsicht der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Die Tätigkeit der Anstalt besteht primär in der Hilfe für Behinderte im Sinne der Bestimmungen des Behindertengesetzes 1964, in der derzeit geltenden Fassung.

Dieses Gesetz bezeichnet im § 1 Behinderte als Personen, die infolge eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens in der Möglichkeit

- \* eine dem Leiden oder Gebrechen angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten oder
- \* eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie ihres Leidens oder Gebrechens zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder beizubehalten oder
- \* eine ihrem Leiden oder Gebrechen angemessene Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen

dauernd wesentlich beeinträchtigt sind oder bei Nichteinsetzen von Maßnahmen nach diesem Gesetz dauernd wesentlich beeinträchtigt bleiben würden.

Das Behindertengesetz sieht demnach als wesentliche Hilfe die berufliche Eingliederung, die Erreichung von Tätigkeiten auf geschützten Arbeitsplätzen und gegebenenfalls eine zweckdienliche Beschäftigungstherapie vor.

Während aber Anstalten für Behinderte, die allgemein in ihren Körperfunktionen beeinträchtigt sind, ihre Grundzielsetzung in den genannten Aktivitäten zu sehen haben, ist die Hörgeschädigtenanstalt in ganz besonderem Maß einer sozialen und gesellschaftlichen Aufgabe gewidmet.

Den Gehörgeschädigten, deren Leiden in spezifischer Weise die psychische Entwicklung und die gesellschaftliche Kommunikationsfähigkeit beeinflusst, ist der Weg in eine soziale, familiäre und mit glaubhaftem Lebenssinn erfüllte Integration zu weisen, und sind die Betroffenen bei der Erreichung dieses Zieles mit allen Mitteln der modernen Sozialpädagogik, medizinisch-technischer Ressourcen und persönlicher Hingabe zu unterstützen.

Einen besonderen Aspekt erhält diese Tätigkeit dadurch, daß die Gehörgeschädigten im Regelfall vom Kleinkindalter bis zur Erreichung des Schul- oder Berufsausbildungsabschlusses in der Anstalt ihr Zuhause finden müssen. Demnach sind alle Phasen des seelischen und körperlichen Reifeprozesses den Händen der verantwortlichen Betreuungs-, Ausbildungs- bzw. Bezugspersonen anvertraut.

In Erfüllung dieser Aufgabenstellung, die das Land Steiermark im Rahmen seiner sozialen Verpflichtung den Behinderten gegenüber der Landes-Ausbildungsanstalt für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche übertragen hat, erfolgte im letzten Jahrzehnt eine ständige Weiterentwicklung und Intensivierung der Anstaltstätigkeit, die mit beträchtlichen räumlichen und kostenmäßigen Ausweitungen verbunden war und zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof in einer generellen Um- und Ausbauplanung mit geschätzten Kosten von ca. 50 Mio. S einen Höhepunkt erreicht hat. Dieser Um- und Ausbau der Anstalt soll einer optimalen Unterbringung bzw. Betriebsführung der einzelnen, in der Anstalt derzeit geführten Funktionsbereiche dienen.

Derzeit werden folgende Funktionsbereiche geführt:

\* Pädoaudiologische Beratungsstelle

In dieser Beratungsstelle werden derzeit durchschnittlich 28 Kinder kostenlos betreut, und zwar werden bei Kleinkindern bis zum Eintritt in den Sonderkindergarten sonderpädagogische Maßnahmen zur bestmöglichen Reduzierung der Sekundärbehinderungen bei angeborener oder früherworbener Gehörschädigung gesetzt. Die Kinder werden nicht in die Anstalt aufgenommen, sondern verbleiben im Familienverband. Weiters werden weiterhin Gehörgeschädigte einer ständigen umfassenden Beobachtung und Förderung unterzogen.

\* Sonderkindergarten für hörgeschädigte Kinder

Diesem Sonderkindergarten ist eine "allgemeine Gruppe" (nicht hörbehinderte Kinder) angeschlossen, die jedoch nicht zum Zöglingstand zählen.

\* Institut für Hörgeschädigtenbildung

(Volks- und Hauptschule, Sonderklassen, polytechnischer Lehrgang)

Das Land Steiermark ist Schulerhalter, das Lehrpersonal gehört jedoch nicht dem Personalstand des Landes Steiermark an.

\* Einjährige Haushaltungsschule (einklassig)

Diese wird als Privatschule des Landes mit Öffentlichkeitsrecht geführt.

\* Lehrwerkstätte für Damenkleidermacher

\* Lehrbetrieb im Küchenbereich

\* Wohnheim für die Internatsbetreuung

der externen und internen Schüler und Lehrlinge.

Dieser funktionellen und räumlichen Entwicklung steht eine in den letzten Jahren rückläufige Belagssituation gegenüber, wie nachfolgende Aufstellung zeigt:

Stand am 1. Jänner	1982		1983		1984		1985		1986		1987	
	Int	Ext	Int	Ext	Int	Ext	Int	Ext	Int	Ext	Int	Ext
Kindergarten	27	4	17	17	13	18	12	16	11	12	11	7
Institut (Schule)	80	55	63	53	54	51	43	46	42	45	39	62
Regelschule	-	-	-	1	1	2	2	4	-	4	-	1
Haushaltungsschule	5	5	4	3	2	3	5	2	1	3	3	2
Lehrlinge	16	2	7	3	5	5	9	3	8	4	7	2
Zusammen	128	66	91	77	75	79	71	71	62	68	60	74
	194		168		154		142		130		134	

Die Tendenz der allmählichen Umschichtung von internen zu externen Zöglingen, insbesondere im Schulbereich, ist durch den zunehmenden Einsatz von Schulbussen begründet.

Unter Regelschülern sind Zöglinge zu verstehen, die trotz ihres Gehörschadens in der Lage sind, am Unterricht in einer allgemeinen Schule, zusammen mit nicht gehörgeschädigten Kindern, teilzunehmen.

Bedingt durch die rückläufige Belagssituation ist eine nicht optimale Auslastung der Anstalt gegeben, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt:



<u>Jahr</u>	<u>Anzahl der Zöglingsplätze</u>	<u>Davon belegt</u>	<u>= %</u>
1982	200	194	97
1983	195	168	86
1984	190	154	81
1985	190	142	74
1986	190	130	68
1987	190	134	70

Wenn auch der Landesrechnungshof der Auffassung ist, daß bei der Beurteilung der dem Land Steiermark durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Kosten - auch in Relation zu den sinkenden Belagszahlen -, bei Berücksichtigung der dargelegten Zielsetzungen und Durchführungsmodalitäten, kein einfaches ökonomisches Kosten-Nutzen-Schema angewendet werden soll, so erscheint dennoch eine Überprüfung der wesentlichen Gebarungszweige bzw. der wirtschaftlichen Komponenten im Bereich der Anstalt notwendig. Insbesondere erschiene dem Landesrechnungshof von Bedeutung, inwieweit die Kostenentwicklung durch jene übernommenen Bereiche beeinflußt wird, die nicht ursächlich zum Betrieb der Anstalt gehörten, im Laufe der Zeit aber zu wesentlichen Bestandteilen des Anstaltsbetriebes wurden. Hiezu zählen vor allem der Schulbetrieb, für den das Land Steiermark als Schulerhalter für den gesamten Sachaufwand aufkommt, aber auch die Hauswirtschaftsschule, die Pädagogische Beratungsstelle und der Sonderkindergarten. Diese Bereiche tragen im Sachaufwand, insbesondere aber im Personalaufwand wesentlich zur Kostenentwicklung bei.

Weiters erschien dem Landesrechnungshof wichtig festzustellen, ob und inwieweit die getroffenen Maßnahmen und Gebarungsabläufe in der Anstalt hinsichtlich ihres personellen und materiellen Aufwandes in positiver Relation zum persönlichen und beruflichen Entwicklungserfolg der Anstaltszöglinge stehen.

In diesem Zusammenhang ergab sich als weiteres Prüfungskriterium die Frage, in welchem Umfang bzw. in welchen Bereichen allenfalls Aufwendungen reduziert und Einnahmemöglichkeiten besser genutzt bzw. neu erschlossen werden können, ohne daß ein qualitativer oder quantitativer Verlust im Standard der gegenwärtigen oder künftigen Lebenssituation der Zöglinge eintritt.

Nach der Gewichtung der anerlaufenen Kosten und der Einnahmen lagen die Prüfungsschwerpunkte in den Bereichen

- \* Personalaufwand und Personaleinsatz
- \* Effizienz der Lehrwerkstätte
- \* Faktoren der Wirtschaftsführung
- \* Pflegegebühren der Zöglinge
- \* Besondere Aufwendungen für Zöglinge
- \* Kosten des Schulbetriebes.

Gebarungszweige, die der regelmäßigen Prüfung seitens der Landesbuchhaltung unterliegen, wurden nicht oder nur ausnahmsweise, wenn es ihre besondere Thematik erforderlich machte, in die Prüfung einbezogen.

### III. KOSTENERFASSUNG UND ABGANGSFESTSTELLUNG FÜR DIE JAHRE 1984, 1985 und 1986

Die Ausgaben und Einnahmen der Anstalt werden im ordentlichen Haushalt zulasten bzw. zugunsten des Untervoranschlags 21300 verrechnet.

Auf Grund der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1984 bis 1986 waren folgende Kosten bzw. Abgangssummen zu ermitteln:

	<u>1 9 8 4</u>	<u>1 9 8 5</u>	<u>1 9 8 6</u>
	S	S	S
Personalaufwand	16,478.532,70	17,805.145,50	19,121.144,50
Anlagen	393.790,85	776.867,29	428.380,11
Sonst. Ausgaben	<u>3,657.226,07</u>	<u>3,666.957,15</u>	<u>4,041.033,79</u>
Gesamtausgaben	20,529.549,62	22,248.969,94	23,590.558,40
Einnahmen	<u>3,858.496,73</u>	<u>3,813.934,42</u>	<u>5,535.202,99</u>
Abgang	16,671.052,89	18,435.035,52	18,055.355,41

=====

Hiezu stellt der Landesrechnungshof ergänzend fest, daß die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes, allfällige Pensionsanteile zum Personalaufwand sowie kalkulatorische Zusatzkosten nicht in die Berechnung miteinbezogen wurden.

Der Landesrechnungshof hat auch die "Pfleugebühren aus Sozialhilfemitteln", die "Einnahmen mit Gegenverrechnung" darstellen, nicht in die Einnahmengarung aufgenommen, da diese keine effektiven Einnahmen des Landes bzw. der Anstalt sind.

Die Umlage des das Land Steiermark belastenden Abganges auf die Zöglingszahl ergibt folgendes Bild:

	<u>1 9 8 4</u>	<u>1 9 8 5</u>	<u>1 9 8 6</u>
Abgang	S 16,671.052,89	S 18,435.035,52	S 18,035.355,41
Zöglingsstand	154	142	130
Durchschnittl. Abgang je Zögling	S 108.254,--	S 129.824,--	S 138.733,--

Zu diesen Abgangssummen ist zu bemerken, daß auf dem Sektor der "Allgemeinen Pflegegebühren" in den angeführten Jahren Zahlungsrückstände in nachstehender Höhe gegeben waren:

1 9 8 4	S 1,059.020,--
1 9 8 5	S 1,094.500,--
1 9 8 6	S 1,688.240,--

Demnach erhöhen sich die jährlichen Abgangssummen unter Heranziehung der tatsächlichen Einnahmen gegenüber den Soll-Einnahmen um die genannten Beträge bzw. erhöhen sich die Abgänge pro Zögling wie folgt:

1 9 8 4	S 115.130,--
1 9 8 5	S 137.532,--
1 9 8 6	S 151.874,--

Diese Abgangssummen liegen höher als die im vergleichbaren Landesbehindertenzentrum Graz mit einem Abgang im Jahr 1984 in Höhe von S 102.514,-- bzw. einem Abgang pro Zögling von S 108.718,--, dies unter Berücksichtigung der tatsächlich eingegangenen Ist-Einnahmen.

#### IV. FESTSTELLUNGEN ZUM SACHAUFWAND

##### 1. Anlagen

Die Anlagengebarung entwickelte sich in den Jahren 1984 bis 1986 folgend:

	<u>Voranschlag</u>	<u>Erfolg</u>	<u>Differenz</u>
	S	S	S
1 9 8 4	453.000,--	393.790,85	- 59.209,15
1 9 8 5	453.000,--	776.867,29	+ 323.867,29
1 9 8 6	430.000,--	428.380,11	- 1.619,89

Eine Überschreitung der Voranschlagsansätze war demnach nur im Jahr 1985 gegeben. Diese Überschreitung entstand durch Investitionen zulasten der VP 0639 in Höhe von S 323.993,22 zur Durchführung des Energiesparprogrammes, für welche im Landesvoranschlag keine Ansätze vorgesehen waren. Bei Nichtberücksichtigung dieser nachträglich durchgeführten Investitionen ergibt sich eine Einsparung von S 125,23.

Die Ausgaben des Jahres 1986 entstanden insbesondere durch Anschaffungen auf dem pädoaudiologischen Mediensektor für die Schule bzw. für die Pädoaudiologische Beratungsstelle. Diese Ausgaben werden in den nachfolgenden Abschnitten noch näher erläutert.

## 2. Sonstige Sachausgaben

Die Sachausgaben der Jahre 1984 bis 1986 entwickelten sich wie folgt:

	<u>Voranschlag</u>	<u>Erfolg</u>	<u>Differenz</u>
	S	S	S
1 9 8 4	3,723.000,--	3,657.226,07	- 65.773,93
1 9 8 5	3,723.000,--	3,666.957,15	- 56.042,85
1 9 8 6	4,650.000,--	4,041.033,79	- 608.966,21

Die Anstalt hat demnach in den letzten drei Jahren Einsparungen bei den Sachausgaben erzielt.

Zu den einzelnen Ausgabepositionen führt der Landesrechnungshof nachstehendes aus:

### VP 4000 - Geringwertige Wirtschaftsgüter

Diese Ausgabengruppe zeigt einen ständigen prozentuellen Anstieg im Verhältnis zu den Gesamtausgaben:

1 9 8 4	4,75 %
1 9 8 5	6,63 %
1 9 8 6	9,24 %

Wie im gegenständlichen Bericht noch detailliert erläutert, fallen diese Ausgaben zu einem beträchtlichen Teil im Schulbereich und im Zöglingsaufwand an.

Es wird daher vom Landesrechnungshof empfohlen, von der Verwaltung bei dieser hinsichtlich des Verwendungszweckes sehr allgemein definierten und daher nicht leicht zu überblickenden Ausgabengruppe eine verstärkte steuernde Tätigkeit auszuüben.

VP 4560 - Schreib- und sonstige Büromittel

VP 4570 - Druckwerke

VP 4011 - Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung  
(Kindergarten)

VP 4012 - Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung  
(Fach- und Sonderschule)

---

Die beiden Ausgabengruppen "Schreib- und sonstige Büromittel" und "Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung (Fach- und Sonderschule)" verzeichneten in den Jahren 1984 bis 1986 einen kontinuierlichen Anstieg, obwohl die Anstaltsverwaltung das Büro- und Schreibmaterial weitgehend über die Zentralkanzlei des Amtes der Landesregierung bezieht. Diese ständige Steigerung steht im Widerspruch zu den ständig sinkenden Schülerzahlen.

Im Jahr 1986 wurden Waren im Wert von S 17.662,54, bei einer Gesamtverbrauchssumme von S 21.869,51, von der Zentralkanzlei bezogen. Diese günstige Einkaufsmöglichkeit wurde daher in entsprechender Weise genutzt.

Der restliche Schreibbedarf sowie die im wesentlichen aus papiermäßigem Schulbedarf bestehenden Verbrauchsgüter für die Fach- und Sonderschule wurden von der Anstaltsleitung beschränkt ausgeschrieben und die Fa. Wurzer OHG auf Grund des günstigsten Angebotes mit der Lieferung beauftragt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Fa. Wurzer allerdings ihr Angebot unter Berücksichtigung der Einkäufe erstellte, die von den Lehrern für die Schüler getätigt werden und die nicht zulasten der Anstalt gehen.

Die Anstalt hat nämlich in den letzten Jahren in gesteigertem Maße die Anschaffung von Schulbedarf (Hefte, Zeichenmaterial u. dgl.) nicht mehr aus ihrem Budget beglichen, sondern diese Ankäufe den Zöglingen bzw. deren Eltern angelastet, wobei der Einkauf gesammelt durch den jeweiligen Klassenlehrer erfolgte.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, daß trotz dieser Vorgangsweise keine Reduzierung der Ausgaben der genannten Voranschlagspost eingetreten ist, weil offensichtlich anstelle des Papierbedarfes andere Verbrauchsgüter für die Schüler bzw. Zöglinge angekauft wurden.

Eine merkbare Einsparung gegenüber den Vorjahren war jedoch bei der VP 4011 (Verbrauchsgüter für den Kindergarten) festzustellen.

Der Ankauf von Druckwerken stellt mit S 111.262,74 im Jahr 1986 einen nicht unbeträchtlichen Budgetposten dar, wobei bemerkt wird, daß gegenüber dem Jahr 1984 mit S 35.120,69 eine Steigerung um 216,92 % eintrat. Diese Steigerung betrifft insbesondere den Schulbereich.

Die angekauften Druckwerke werden in der Anstaltsverwaltung in entsprechenden Inventaraufzeichnungen evident gehalten. Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch im Hinblick auf die Vielfalt und den Umfang der angeschafften Druckwerke, am Ende jedes Schuljahres eine generelle Inventur im Bibliotheksbereich vorzunehmen, um Abgänge oder Fehlbestände feststellen und gegebenenfalls noch bereinigen zu können.

#### VP 4300 - Lebensmittel

Die Aufwendungen für den Lebensmitteleinkauf stellen perzentuell den größten Anteil am Sachaufwand dar und betragen in den



Jahren 1984 bis 1986:

	<u>Voranschlag</u>	<u>Erfolg</u>	<u>Differenz</u>
	S	S	S
1 9 8 4	1,498.000,--	1,073.465,20	- 424.534,80
1 9 8 5	1,131.000,--	1,077.474,79	- 53.525,21
1 9 8 6	1,166.000,--	1,057.760,--	- 108.240,--

Die Verpflegstage betragen:

	<u>Präliminierte</u> <u>Verpflegstage</u>	<u>Tatsächliche</u> <u>Verpflegstage</u>	<u>Differenz</u>
1 9 8 4	51.655	37.013	- 14.642
1 9 8 5	37.685	34.925	- 2.760
1 9 8 6	32.381	33.157	+ 776

Die Verpflegsquoten betragen:

	<u>Präliminierte</u> <u>Verpflegsquote</u>	<u>Tatsächliche</u> <u>Verpflegsquote</u>	<u>Differenz</u>
	S	S	S
1 9 8 4	29,--	29,--	-
1 9 8 5	30,--	30,85	+ 0,85
1 9 8 6	36,--	31,90	- 4,10

Diese Zahlen zeigen, daß der Lebensmitteleinkauf grundsätzlich sparsam und in Entsprechung der Vorgaben des Voranschlages erfolgte. Allerdings ist die beträchtliche Einsparung des Jahres 1984 auf einen Rückgang der Verpflegstage um 14.642 (= 28,37 %) zurückzuführen. Dadurch ist tatsächlich eine Budgetüberschreitung für dieses Jahr von S 83,20 und im Jahr 1985 unter Berücksichtigung der Minderverpflegstage von 2.760 eine Überschreitung von S 29.274,79 festzustellen.

Im Jahr 1986 erfolgte eine Anhebung des täglichen präliminierten Verpflegssatzes von S 30,-- auf S 36,--. Diese Anhebung wurde offensichtlich von der Anstalt nicht in diesem Ausmaß benötigt, weshalb eine Reduzierung angebracht erscheint.

Die gesamte Einkaufsgebarung auf dem Lebensmittelsektor wird selbständig von der Wirtschaftsleiterin besorgt, die auch die Bestellungen durchführt.

Die Mehrzahl der Bestellungen erfolgt entweder durch telefonische Auftragserteilung oder - bei regelmäßig wiederkehrenden Bestellungen - in Form von Daueraufträgen bzw. mit Firmenbestellscheinen anstelle der amtlichen Bestellscheine. Den Bestimmungen der Bestellscheinverordnung des Landes wird demnach nur sehr allgemein entsprochen.

In jenen Lebensmittelbereichen, für die die Ausschreibungen durch die Rechtsabteilung 9 des Amtes der Landesregierung erfolgen, werden die Ausschreibungsergebnisse dem Lebensmitteleinkauf zugrundegelegt.

Die frei zu tätigen Einkäufe werden - nach Aussage der Anstaltsleitung - durch die Wirtschaftsleiterin im Einvernehmen mit der Direktion bzw. der die Kreditevidenz führenden Bediensteten vorgenommen.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Bestellscheine -  
soferne welche ausgestellt werden - keine Unterschrift bzw. Gegen-  
zeichnung durch die Anstaltsleitung aufweisen.

Wenn im Sinne des Punktes 6 der Bestellscheinverordnung des Landes  
eine Bevollmächtigung für die Vornahme von Bestellungen gegeben  
ist, müßten auch entsprechende schriftliche Unterlagen (Preisan-  
bote u. dgl.) vorhanden sein, aus denen ersichtlich ist, daß der  
Einkauf möglichst preisgünstig erfolgte.

Die von der Wirtschaftsleitung vorgewiesenen Preislisten verschie-  
dener Firmen (z. B. Meinl, Kolonial-Import etc.) können zwar als  
ein Schritt zu der gewünschten Einkaufstransparenz angesehen  
werden, doch erschienen dem Landesrechnungshof - insbesondere bei  
größeren und wiederkehrenden Einkäufen bei bestimmten Firmen -  
schriftliche Preisvergleiche unbedingt erforderlich.

#### VP 6300 - Leistungen der Post

Bei diesen Ausgaben erschienen dem Landesrechnungshof insbesondere  
die Aufwendungen für den Fernsprechverkehr beträchtenswert.

Die Anstalt verfügt über zwei Hauptanschlüsse mit insgesamt elf  
Nebenanschlüssen, von denen aus Stadtgespräche geführt werden  
können. Ferngespräche sind nur nach Vermittlung der Verwaltung  
möglich.

Die Kosten für diese beiden Hauptanschlüsse betragen im Jahr 1986:

Grundgebühr	S 6.128,40
Sprechgebühr	S 20.790,--

Die Schuldirektion verfügt über einen eigenen Anschluß, von dem  
aus jederzeit Ferngespräche ohne Vermittlung der Verwaltung

geführt werden können. Hiefür waren im Jahr 1986 folgende Gebühren zu bezahlen:

Grundgebühr	S 2.160,--
Sprechgebühr	S 10.154,--

Da der Telefonaufwand des Schulbetriebes 49 % des Aufwandes des Anstaltsbetriebes beträgt, erschiene dem Landesrechnungshof eine Kontaktnahme zwischen Anstalts- und Schulleitung hinsichtlich des Fernsprechaufwandes, und zwar insbesondere der Ferngespräche, notwendig.

In diesem Zusammenhang muß auch auf den Umstand hingewiesen werden, daß laut Stellungnahme der Anstaltsverwaltung bisher die Bezahlung von privaten Telefonaten aus dem Schulbereich in der Anstaltsverwaltung nicht erfolgte.

#### VP 7271 - Lehrlingsentschädigungen

Im Jahr 1986 wurden für folgende Lehrlinge Lehrlingsentschädigungen ausbezahlt:

##### Damenkleidermacher:

- 5 Lehrlinge im dritten Lehrjahr vom 1. 1. 1986 bis 28. 8. 1986
- 4 Lehrlinge im zweiten Lehrjahr vom 1. 1. 1986 bis 1. 9. 1986  
drittes Lehrjahr ab 3. 9. 1986
- 2 Lehrlinge im ersten Lehrjahr vom 1. 1. 1986 bis 1. 9. 1986  
zweites Lehrjahr ab 2. 9. 1986

##### Kochlehre:

- 1 Lehrling im zweiten Lehrjahr  
drittes Lehrjahr ab 5. 8. 1986
- 2 Lehrlinge im ersten Lehrjahr ab 1. 9. 1986

Fünf Lehrlinge des Damenkleidermachergewerbes blieben als Gesellen im Rahmen der gesetzlichen Behaltspflicht bis 31. Dezember 1986 in der Anstalt.

Die Auszahlung der Lehrlingsentschädigungen durch die Anstaltsverwaltung erfolgt ordnungsgemäß.

Weiters war im Zuge der gegenständlichen Prüfung festzustellen, daß die Lehrlinge keinen Beitrag für die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung leisten, während die Gesellen pro Verpflegungstag S 35,-- bezahlen.

VP 7280 - Entgelte für Leistungen von Firmen

Unter dieser Post werden die Ausgaben für Fotokopien, die Zahlungen an den Magistrat Graz für die Benützung von Klassenräumen in der Marschallschule sowie die Bezahlung der laufenden Wartungsverträge gebucht.

Für die Benützung der Klassenräume in der Marschallschule sind laut Bescheid des Magistrates Graz derzeit monatlich S 1.141,62 + 10 % MwSt. zu bezahlen.

In der Anstalt laufen derzeit folgende Wartungsverträge:

- a) Wartungsvertrag mit der Fa. Siemens vom 13. Juni 1966 hinsichtlich der Wartung der Telefonanlage. Hiefür beträgt die monatliche Gebühr S 1.535,--, abzüglich einer monatlichen Gutschrift von S 690,75, verbleiben somit monatlich S 855,25 + 20 % MwSt.
- b) Vertrag mit der Fa. Thyssen-Aufzüge GesmbH über die Wartung der Aufzüge bzw. des ehemaligen Krankenbettenaufzuges der III. Chirurgischen Abteilung des Landeskrankenhauses Graz.

Der Vertrag läuft seit 1. Juni 1986 und sieht einen Wartungspreis von jährlich S 12.902,-- + MwSt. vor. Ab 1. Juli 1986 trat eine Erhöhung um 4 % und ab 1. Dezember 1986 eine weitere Erhöhung um 4,6 % ein. Der Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

Der Aufzug wird für verschiedene Transporte und insbesondere zur Essenzustellung benützt.

- c) Vertrag mit der Fa. Hansaton, Linz, als Zweigstelle der Fa. Siemens in Österreich für die Auslieferung von audiologischen Verstärkern und Meßgeräten.

Mit dieser Firma wurde von der Rechtsabteilung 9 ein Grundwartungsvertrag abgeschlossen, wonach eine Wartung bzw. Prüfung der Geräte vorgenommen wird. Hierbei festgestellte Reparaturerefordernisse werden getrennt - unter Beachtung allfälliger Garantieklauseln - verrechnet. Nach Angaben der Anstaltsverwaltung wurden bisher unter diesem Titel an die genannte Firma jährlich zwischen S 30.000,-- und S 40.000,-- bezahlt. Da der entsprechende Vertrag zum Prüfungszeitpunkt in der Rechtsabteilung 9 nicht greifbar war, wurde vom Landesrechnungshof um nachträgliche Vorlage im Rahmen der Stellungnahme zum gegenständlichen Bericht ersucht.

Abgesehen von diesen mehr oder weniger ins Gewicht fallenden Ausgabemodalitäten erscheint dem Landesrechnungshof insbesondere die Tatsache gravierend, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil des Sachaufwandes der Anstalt für Spezialeinrichtungen aufzubringen ist, die nicht ursächlich der Betreuung und Unterbringung der Zöglinge dienen.

Die Anstaltsverwaltung hat diese Ausgaben, soweit eine Aufschlüsselung bzw. genaue Deklaration möglich war, auf besonderen Konten erfaßt. Da sowohl im Voranschlag als auch im Rechnungsabschluß der Anstalt eine derartige Trennung bzw. Aufgliederung nicht gegeben ist, war es nur durch diese begrüßenswerte, wenn auch sehr zeitaufwendige Mehrarbeit der Verwaltung möglich, einen Überblick über die Ausgaben, die für die Spezialeinrichtungen getätigt werden, zu erlangen.

Im Jahr 1986 betragen die Sachausgaben der Anstalt insgesamt S 4,469.413,90. Davon entfielen auf die Spezialbereiche:

Institut (Schule)	S 700.769,44 = 15,67 %
Kindergarten	S 52.088,-- = 1,16 %
Pädoaudiologische Beratungsstelle	S 166.343,88 = 3,72 %
Haushaltungsschule	S 10.309,90 = 0,23 %
Zusammen	S 929.511,22 = 20,78 %
=====	

Wird von der Gesamtausgabensumme von S 4,469.413,90 der Lebensmittelaufwand von S 1,057.760,-- in Abzug gebracht, ergibt sich eine Aufwandssumme für den Betrieb in Höhe von S 3,411.653,90 bzw. ein prozentueller Anteil für die Betriebsanfordernisse der Spezialbereiche von 27,24 %.

Hiebei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei diesen Ausgaben nur um direkt zuzuordnende Ausgaben handelt, weil keinerlei Umlage von Hauskosten oder indirekten Betriebskosten, wie beispielsweise Energieverbrauch, Gebäudeabnutzung u. dgl., erfolgt.

Institut für Hörgeschädigtenbildung

Unter dieser Bezeichnung wird der in der Anstalt integrierte Schulbetrieb zusammengefaßt. Dieser erstreckte sich im

Schuljahr 1984/1985 auf 89 Schüler  
Schuljahr 1985/1986 auf 87 Schüler  
Schuljahr 1986/1987 auf 101 Schüler.

Der Schulbetrieb wird derzeit in 21 Schulklassen abgewickelt, und zwar

9 Volksschulklassen  
7 Hauptschulklassen  
3 Sonderschulklassen  
2 dislozierte Volksschulklasse, sogenannte Kooperationsklassen in der Marschallschule.

Die Schülerdurchschnittszahl ist 4,7, die effektive Anzahl pro Klasse liegt zwischen drei und sieben Schülern.

Während das Lehrpersonal vom Bund besoldet wird, demnach nicht den Personalaufwand der Anstalt belastet, geht der gesamte Sachaufwand (einschließlich aller Kosten der Gebäudeerhaltung, der Betriebskosten wie Strom, Heizung, Telefon usw.) zulasten der Anstalt bzw. des Landes Steiermark als Schulerhalter.

Die von der Anstaltsverwaltung ermittelten direkten Kosten für den Schulbetrieb waren für das Jahr 1986 folgend festzustellen:



VP 0420	Inventar bzw. Betriebsausstattung	S 238.873,63
VP 4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	S 184.679,20
VP 4300	Lebensmittel	S 2.659,51
VP 4560	Büromaterial	S 12.363,57
VP 4570	Druckwerke	S 67.484,37
VP 4590	Sonstige Verbrauchsgüter	S 8.581,67
VP 6140	Instandhaltung von Gebäuden	S 6.297,87
VP 6180	Instandhaltung der Betriebsausstattung	S 66.780,20
VP 6200	Transporte	S 12.190,91
VP 6300	Leistungen der Post	S 23.419,50
VP 7280	Leistungen von Firmen	S 19.135,78
VP 7297	Zöglingsaufwand	S 766,06
VP 4012	Verbrauchsgüter für die Schule	S 57.227,17
VP 7298	Sonstige geringfügige Ausgaben	S 310,--
Summe .....		S 700.769,44

Hiezu ist zu bemerken, daß bei einer Reihe von Posten ein hoher Anteil von Schulausgaben an den Gesamtausgaben der Anstalt festzustellen ist, wie nachfolgende Aufstellung zeigt:

<u>VP</u>	<u>Gesamtausgaben</u>	<u>Hievon für die Schule</u>	<u>= %</u>
	S	S	
0420	428.380,11	238.873,63	55,75
4000	373.617,98	184.679,20	49,43
4560	21.869,51	12.363,57	56,45
4570	111.262,74	67.484,37	60,68
6180	97.534,90	66.780,20	68,46
6300	54.703,90	23.419,50	42,81
4012	59.037,29	57.227,17	96,90
7280	55.806,51	19.135,78	34,20

Beispielsweise wurden zulasten der VP 0420 (Inventar bzw. Betriebsausstattung) folgende Ausgaben für den Schulbetrieb getätigt:

Ankauf einer EDV-Anlage IBM	S 169.619,35
Ankauf einer Videokamera	S 19.980,--
Ankauf div. Lehr- und Unterrichtsmittel	S 42.114,28
Ankauf von Flügeltafeln	<u>S 7.160,--</u>
	S 238.873,63
	=====

Generell ist zu den angeführten Ausgaben festzustellen, daß durch die personelle Struktur des Schulbetriebes bzw. den Umstand, daß das Lehrpersonal nicht in den Anstaltsbetrieb integriert und auch nicht durch die Anstaltsleitung weisungsgebunden ist, eine gewisse Freizügigkeit bei den Anschaffungswünschen bzw. bei den Bestellungen der Schule gegeben erscheint.

Die Ankäufe für den Schulbetrieb sind zwar grundsätzlich durch die letztlich für das Anstaltsbudget verantwortliche Anstaltsdirektion zu genehmigen, doch wird den Anforderungen der Schule unter Berufung auf deren fachlich-pädagogische Leistungsfähigkeit und Leistungserbringung weitgehend entsprochen. Es werden daher auch die ansonsten in der Anstalt geübten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verantwortlichkeit der Schulleitung bzw. deren Wünschen anheimgestellt. Verschiedene Bereiche wie Telefonaufwand, Verwendung diverser Verbrauchsgüter, Energieleistungen (Strom, Heizung usw.) u.ä.m. entziehen sich fast ganz der Einflußnahme der Anstaltsdirektion.

Im übrigen erschiene es zweckmäßig, vor Ankauf von EDV-Anlagen den Automationsbeirat des Amtes der Landesregierung zu befragen.

Auch hinsichtlich des geplanten Um- und Ausbaues der Anstalt bilden die Wünsche der Schulleitung nach räumlicher und struktureller Erweiterung des Schulbetriebes einen wesentlichen, kostengravierenden Faktor.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß die Schüler der Anstalt bei Wegfall ihrer Behinderung öffentliche Schulen frequentieren und daher diese Kosten des Schulbetriebes dem Bund zur Last fallen würden, ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß es möglich sein müßte, einen Beitrag vom Bund zu den rein schulbedingten Kosten der Anstalt zu erlangen. Auch wären Überlegungen anzustellen, um eine Beteiligung des Bundes an den Kosten eines möglichen Schulausbaues zu erwirken.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß aus der ursprünglich in der Anstalt eingerichteten Volksschule sich im Laufe der Zeit - analog der generellen Entwicklung auf dem Bildungssektor - die nunmehr betriebene Hauptschule entwickelte. Dem Schulbetrieb stehen die neuesten technischen Unterrichtsmittel zur Verfügung.

Dieser begrüßenswerte Leistungsanstieg ist aber auch mit einer entsprechenden Kostenentwicklung verbunden, die das Land Steiermark bisher zur Gänze getragen hat. Weiters ist auch der administrative Aufwand erheblich gestiegen.

Beispielsweise wäre auf den durch die umfangreichen Unterrichtsmittel und Lehrbehelfe des Schulbereiches besonders angewachsenen Inventarbereich hinzuweisen. Die gesamte umfangreiche Inventarführung wird von der Verwaltung ordnungsgemäß erledigt. Die einzelnen Schulbereiche erhalten nur Durchschriften der Aufzeichnungen, um jederzeit ihren Inventarstand feststellen zu können. Die Verwaltung leistet demnach auch administrative Tätigkeiten für den Schulbereich, weshalb der Landesrechnungshof auch aus diesem Gesichtspunkt eine Kostenbeteiligung des Bundes als gerechtfertigt ansieht.

Pädoaudiologische Beratungsstelle

Diese Beratungsstelle dient der Verbesserung einer koordinierten, umfassenden und individuellen Betreuung hörgeschädigter Menschen, und zwar vom Säuglingsalter, über das Kindergarten-, Schul- bzw. Berufsausbildungsalter bis hin zur Erwachsenenbildung. Es werden insbesondere jene Hörgeschädigten betreut, die in der Anstalt nicht intern oder extern aufgenommen sind. Eine eingehende Schilderung der Organisation bzw. des Aufgabengebietes dieser Beratungsstelle ist als Beilage I dem gegenständlichen Bericht angeschlossen.

Die direkten Ausgaben betragen im Jahr 1986:

VP 0420	Inventar bzw. Betriebsausstattung	S 122.628,38
VP 4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	S 28.070,34
VP 4560	Büromittel	S 1.061,79
VP 4570	Druckwerke	S 13.488,25
VP 7280	Leistungen von Firmen	S 1.095,12
Summe .....		S 166.343,88
=====		

Die weitaus größte Post stellen die Anschaffungskosten für die pädoaudiologische Ausstattung dar, wie beispielsweise der Ankauf eines Gerätes für In-Situ-Hörmessungen, Type Rastronics-Mess-System CCI 10/3, in Höhe von S 107.464,84.

Zur Führung dieser Beratungsstelle, deren Sinnhaftigkeit nicht in Frage gestellt wird, stellt der Landesrechnungshof fest, daß der Anstalt bzw. dem Land in finanzieller Hinsicht aus folgenden Gründen Nachteile erwachsen:

- \* Die Beratungstätigkeit ist kostenlos.
- \* Durch die Einrichtung dieser Beratungsstelle gehen der Anstalt Zöglinge verloren, die ansonsten - zumindest zeitweise - in der Anstalt intern oder extern aufgenommen und gegebenenfalls Pfleglingseinnahmen bringen würden.
- \* Zusätzliche Kosten erwachsen der Anstalt durch die fallweise Unterbringung von Begleitpersonen bzw. durch die Besuchstätigkeit der Mitarbeiter der Beratungsstelle im Wohnbereich der zu betreuenden Hörgeschädigten. Insbesondere die in den Jahren 1984 bis 1986 stark angestiegenen Reisekosten für die Besuchsfahrten der Betreuungspersonen zu den Wohnorten der zu betreuenden Kinder (je Kind durchschnittlich monatlich einmal) fallen besonders ins Gewicht.

Diese Besuche stellen nach Aussage der Anstaltsdirektion eine wertvolle Ergänzung im Betreuungs- und Schulungsprogramm der nicht in der Anstalt aufgenommenen hörgeschädigten Kinder dar. Da aber in den letzten Jahren eine beträchtliche Kostensteigerung eingetreten ist, muß der Landesrechnungshof doch eine gewisse Reduzierung der Ausgaben vorschlagen.

Kindergarten

Die direkten Ausgaben für den Betrieb des Kindergartens betragen im Jahr 1986 insgesamt S 52.088,--.

Die Schwerpunkte der Ausgaben lagen bei der Anschaffung von Spielzeug und den Kosten für Ausflüge.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zum Sachaufwand der Anstalt folgendes fest:

- \* Die Aufwendungen für "Geringwertige Wirtschaftsgüter" sollten im prozentuellen Anteil an den Gesamtausgaben keine weitere gravierende Steigerung erfahren.
- \* Mit der Bezahlung des Schulaufwandes bzw. -bedarfes (Hefte, Zeichenbehelfe, Schreibmaterial u. dgl.) durch die Zöglinge bzw. deren Eltern müßte eine gewisse Reduzierung der Ausgaben zulasten der Post 4012 "Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung" verbunden werden.
- \* Der beträchtliche Aufwand für die Anschaffung von Drucksorten für den Schulbetrieb ließe eine jährliche allgemeine Inventur des Buchbestandes am Ende eines Schuljahres wünschenswert und zweckdienlich erscheinen.
- \* Der Telefonaufwand des Schulbetriebes (49 % des Aufwandes der Anstalt) ließe koordinierende Maßnahmen zwischen Schulleitung und Anstaltsdirektion notwendig erscheinen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Ferngespräche und der Vergütung für private Telefonate.
- \* Die direkt erfaßbaren Ausgaben für den Schulbetrieb betragen insgesamt 15,67 % der Gesamtsachausgaben bzw. bei verschiedenen Ausgabengruppen (Geringwertige Wirtschaftsgüter, Schreib- und Büromaterial, Druckwerke, Leistungen der Post) zwischen 42,81 % und 68,46 % der Gesamtsachausgaben.

Durch die Struktur des Schulbetriebes ist es der Anstaltsdirektion nicht immer möglich, die ansonsten geübten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzusetzen.

Da der gesamte Schulbetrieb in qualitativer und quantitativer Hinsicht, insbesondere auf dem Gebiet der elektronischen Unterrichtsmittel, eine enorme Entwicklung genommen hat, die ihren Niederschlag auf dem Kostensektor findet, müßte versucht werden, eine finanzielle Beteiligung seitens des Bundes zu erreichen.

- \* Da die gesamten Leistungen der Pädagogischen Beratungsstelle kostenlos erfolgen, wären Überlegungen hinsichtlich einer Kostenbeteiligung der Leistungsnehmer anzustellen und möglichst positiv zu realisieren.



## V. FESTSTELLUNGEN ZUM PERSONALAUFWAND

Die Aufwendungen auf dem Personalsektor stellen den perzentuell größten Anteil an den Gesamtausgaben der Anstalt dar, wie aus der nachfolgenden Aufstellung für die Jahre 1984 bis 1986 zu ersehen ist:

	<u>Tatsächlicher Pers. Aufwand</u>	<u>=Anteil a.d. Ges. Ausgaben</u>	<u>Voranschlag</u>	<u>Differenz</u>
	S	%	S	S
1 9 8 4	16,478.532,70	80,26	16,593.000,--	- 114.467,30
1 9 8 5	17,805.145,50	80,02	17,497.000,--	+ 308.145,50
1 9 8 6	19,121.144,50	81,05	18,224.000,--	+ 897.144,50

Im Personalaufwand sind nachstehende Reisekosten enthalten:

1 9 8 4	S 18.600,--
1 9 8 5	S 57.126,--
1 9 8 6	S 99.711,40

Diese Reisekosten resultieren überwiegend aus den Besuchsfahrten der Betreuungspersonen der Pädodialogischen Beratungsstelle (siehe Seiten 25 und 26).

Der obangeführte Anteil der Personalkosten an den Gesamtausgaben muß als ungewöhnlich hoch bezeichnet werden und liegt beträchtlich über dem Durchschnitt des perzentuellen Personalaufwandes der übrigen Landesanstalten des Sozial- und Krankenanstaltenbereiches.

Wie der Aufstellung auf Seite 33 zu entnehmen ist, waren im Dienstpostenplan für das Jahr 1986 63 Dienstposten und im Dienstpostenplan für das Jahr 1987 66 Dienstposten vorgesehen. Weiters sind fünf Bedienstete als ständige Aushilfskräfte unter der VP 5200 hinzuzuzählen.

Im Dienstpostenplan für 1986 scheinen noch nachstehend angeführte Bedienstete mit Sonderverträgen für Spezialtätigkeiten auf:

Konsiliarärzte:                    Dr. Alexander Schrottner  
    Dr. Max Haidvogel  
    Dr. Adriano Murri  
    Dr. Robert Jakse

Leiterin der Pädoaudiologischen Beratungsstelle:  
    Helma Hofer

Medientechnik:                    Petra Barboric

Fachlehrerinnen an der Haushaltungsschule:  
    Brigitte Schroll  
    Margarethe Zechner  
    Evelyne Hirschenberger

Beraterin an der Pädoaudiologischen Beratungsstelle:  
    Christine Witzelnig (ab 1987).

Am Erhebungsstichtag (1. Mai 1987) betrug der effektive Personalstand 65,5 Bedienstete. Die Vorgabe des Dienstpostenplanes 1987 war damit um 5,5 Bedienstete unterschritten.

Der Umstand, daß trotz Unterbesetzung der ordnungsgemäße Betrieb der Anstalt möglich war, sowie die Feststellung, daß der Personalaufwand auch bei Einhaltung der Voranschlagsansätze perzentuell überhöht gewesen wäre (77,25 % bzw. 78,64 % der Gesamtausgaben),

lassen den Schluß zu, daß zumindest in einigen Funktionsbereichen die Vorgaben des Dienstpostenplanes zu überdenken und eine Personalreduzierung anzustreben wäre.

Zur Personalsituation in der Anstalt wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß für den Personaleinsatz zwei Komponenten besonders zu berücksichtigen sind:

- \* Die Anstalt stellt jährlich - analog zu den Schulferien - den Zöglingsbetrieb ein, da die Zöglinge nachhause entlassen werden; ebenso zwischen Weihnachten und dem 6. Jänner, zu Ostern und an sonstigen Einzeltagen zwischen Feiertagen, wenn diese schulfrei gegeben werden.
- \* Die externen Zöglinge verlassen im allgemeinen am Nachmittag die Anstalt. Der Großteil der internen Zöglinge ist ebenfalls von Freitag Abend bis Sonntag Abend nicht in der Anstalt.

Der Anstaltsbetrieb kann und muß daher in betreuungsmäßiger und wirtschaftlicher Beziehung auf diese Vakanz bei der Auslastung Bedacht nehmen. Der Personaleinsatz und die Erstellung der Dienstpläne müssen daher unter diesem Aspekt erfolgen.

Für das gesamte Anstaltspersonal sind detaillierte Arbeitsplatzbeschreibungen erstellt worden, die zusammen mit grundsätzlichen Richtlinien und Regelungen hinsichtlich Aufgabe und Ziel der Anstalt bzw. des internen Dienstbetriebes in einem Organisationshandbuch der Landesamtsdirektion des Amtes der Landesregierung vorgelegt wurden. Dieses Handbuch mit Stand 1. Februar 1985 wurde genehmigt. Das im Handbuch enthaltene Organigramm der Anstalt ist dem gegenständlichen Bericht als Beilage II angeschlossen.

Die folgende Seite enthält eine Aufgliederung der einzelnen Bedienstetengruppen und Funktionsbereiche:

Bedienstetengruppe	Dienstposten-	Dienstposten-	Tatsächlicher
	plan	plan	Personalstand am
	1986	1987	1.5.1987
Höherer Dienst der Erziehungsberatung	-	1	1
Verwaltungsdienst	3	3	2,75
Erzieherdienst	37	39 *	34,25
Handwerkliches Lehrpersonal	3	3	3
Wirtschaftsdienst	18	18	18
Hauswirtschaftslehrer	2	2	2
-----			
S u m m e	63	66	61
Aushilfskräfte (Post 5200)	4,5	4,5	4,5
Aushilfserzieher (Post 5200)	0,5	0,5	-
-----			
G e s a m t s u m m e	68	71	65,5
=====			

\*) Die Dienstpostenvermehrung wurde mit der Schaffung des Kindergärtnerinnendienstrechtsgesetzes, das eine wesentliche Reduzierung der Wochenpflichtleistung der Kindergärtnerinnen vorsieht, begründet.

Im Jahr 1987 erfolgte die dienstpostenplanmäßige Aufgliederung des Erzieherdienstes in dreißig Erzieher und neun Kindergärtnerinnen. Hievon waren am 1. Mai 1987 2,75 Erzieher- und zwei Kindergärtnerinnenposten unbesetzt.

## 1. Verwaltungsdienst

Die gesamten Verwaltungsaufgaben der Anstalt, und zwar Verwaltungs-, Administrations-, Verrechnungs- und Kassenagenden, werden außer von der Leiterin der Anstalt, Dr. Elfriede Schick, von zwei Bediensteten erledigt.

Die Anstaltsleiterin hat einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, inne. Die beiden Verwaltungsbediensteten sind in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, bzw. im Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d, eingestuft.

Zu bemerken ist, daß die in I/d eingestufte Bedienstete derzeit aus familiären Gründen nur zu 75 % beschäftigt ist. Es müssen daher bestimmte, diesem Dienstposten übertragene Agenden von der Wirtschaftsleiterin mitübernommen werden.

Die Anstaltsleitung hat die Aufstockung dieses Dienstpostens auf 100 % für das kommende Jahr bei Wegfall der erwähnten Situation vorgesehen.

## 2. Erzieherdienst

Der Landesrechnungshof hat diesem Bereich ein besonderes Augenmerk zugewendet, weil der Erzieherdienst mit 39,5 genehmigten Dienstposten nicht nur den mit Abstand größten, sondern auch kostenintensivsten Anteil an der Personalbesetzung bildet.

Eine gültige Beurteilung der arbeitsmäßigen Auslastung der Bediensteten und - damit verbunden - die Feststellung, ob und inwieweit der gesamte Personalbereich rationeller und kostensparender organisiert und geführt werden könnte, war deshalb schwierig, weil die Beschäftigung mit hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen ein besonderes Maß an Intensität und Individualität verlangt. Die ansonsten anzuwendenden Kriterien von erbrachter Arbeitsleistung, Zeitaufwand u. dgl. erscheinen in diesem Bereich nur bedingt anwendbar.

Der Landesrechnungshof hat daher die Tätigkeiten im Erziehungsbereich unter besonderer Berücksichtigung der gegebenen Situation betrachtet.

Am Erhebungsstichtag (1. Mai 1987) war folgende Personalbesetzung im Erzieherdienst gegeben:

	Anzahl d.Zöglinge		Anzahl d.
	Intern	Extern	Erzieher
Mädchengruppe 1	3	4	2
Mädchengruppe 2	3	5	2
Mädchengruppe 3 (nur Externe)	-	9	1
Mädchengruppe 4 (Haushaltungs-,Hauptschule)	6	1	1
Mädchengruppe 5 (Lehrmädchen)	5	5	1
	17	24	7
	(41)		
Knabengruppe 1	7	2	2
Knabengruppe 2	6	4	2
Knabengruppe 3	6	11	2
Knabengruppe 4	6	3	2
	25	20	8
	(45)		
Krankenabteilung			1
Zusatzförderung/ Einzelbetreuung (2 Erz.à 50%)			1
Beratungsstelle			1,75
Audiologischer Dienst			1
Kindergarten (Erzieherinnen) (6 + 3 à 50%)			7,5
Kindergarten (Kindergärtnerinnen)			7
I n s g e s a m t am 1.5.1987 tätig			34,25

Zum Erhebungszeitpunkt waren eine Erzieherin in dauerndem Krankenstand und drei Erzieherinnen auf Mutterschaftsurlaub (ohne Vertretung). Unter der Post 5200 war ein Erzieherposten zu 50 % unbesetzt, während zwei Erzieherposten à 100 % nur zu 75 % bzw. 50 % besetzt waren.

Gegenüber dem Dienstpostenplan war daher die Zahl der Erzieher am 1. Mai 1987 um 5,25 unterschritten.

Bei den Mädchen sieht die Gruppeneinteilung bei nahezu gleicher Zöglingzahl in den Gruppen 1 und 2 je zwei und in den Gruppen 3 bis 5 jeweils eine Erzieherin vor. Pro Erzieherin entfallen daher durchschnittlich 5,85 Zöglinge.

Die Gruppeneinteilung bei den Knaben zeigt, daß jeweils zwei Bedienstete des Erzieherdienstes für durchschnittlich neun bis zehn Zöglinge eingesetzt sind. Pro Erzieher entfallen demnach 5,62 Zöglinge.

Trotz dieser unterschiedlichen Gruppenbesetzung ergibt sich auch bei den Mädchen somit eine fast gleiche durchschnittliche Auslastung wie bei den Knaben.

Insgesamt gelangt der Landesrechnungshof zu der Auffassung, daß eine Nachbesetzung der derzeit freien Erzieherdienstposten nicht erfolgen sollte. Hierbei verkennt er nicht die besondere Problematik dieser Dienste gerade in der Gehörgeschädigtenausbildung.

Da es für diese Erzieher neben der allgemeinen Ausbildung keine spezielle Ausbildung für hörbehinderte Kinder gibt, ist die Ausbildungs- und Einschulungszeit neu eintretender Erzieher in der Regel unverhältnismäßig lang, weshalb jeder Personalwechsel mit zusätzlichen Belastungen behaftet ist.

Die Dienstpläne der Mädchen- und Knabenabteilung sowie der Sonderdienste sind als Beilagen III/1-3 angeschlossen.



Im Kindergarten der Anstalt sind derzeit - wie bereits angeführt -

7,5 Erzieher und  
7 Kindergärtnerinnen

tätig.

Von diesem Personenkreis werden betreut:

18 Kinder im Vorschulalter  
30 Schüler der ersten und zweiten Schulstufe  
28 - 30 hörende Kinder, die gegen Entgelt im Kindergarten der  
Anstalt aufgenommen sind.

Diese Kinder sind in vier Gruppen und einer separaten Gruppe für  
Schwerhörige eingeteilt (Beilage III/4).

Die personelle Besetzung ist folgend gegeben:

	<u>Anzahl der Kindergärtnerinnen</u>	<u>Anzahl der Erzieherinnen</u>
Kindergartenleitung	1	
Elementarschülergruppe	1	3
Sonderkindergartengruppe I	1	1,5
Sonderkindergartengruppe II	1	2,5
Sonderbetreuung für Schwerhörige	1	
Allgemeine Gruppe	2	0,5
<hr/>		
I n s g e s a m t	7	7,5

=====

Hiezu ist jedoch festzustellen, daß Kindergärtnerinnen nur 30, Sonderkindergärtnerinnen sogar nur 25 Arbeitsstunden zu leisten haben (gemäß Kindergärtnerinnendienstrechtsgesetz), wozu noch eine "Vorbereitungszeit" am Dienort von jeweils fünf Stunden gerechnet wird.

Demnach erbringen die Kindergärtnerinnen nur 71 % bzw. 59 % der Arbeitsleistung der Erzieherinnen. Außerdem haben die Kindergärtnerinnen den vollen Urlaubsanspruch (zwei Monate im Sommer u.dgl.) wie die Lehrer.

Am Überprüfungsstichtag war eine Besetzung mit sechs Kindergärtnerinnen, und zwar zwei Kindergärtnerinnen und vier Sonderkindergärtnerinnen, gegeben. Diese Bediensteten erbringen mit 160 Wochenstunden reiner Betreuungstätigkeit die Dienstzeit von vier Erzieherinnen.

Diese unterschiedliche Auslastung ist auf Grund der Bestimmungen des Dienstrechtsgesetzes für Sonder- bzw. Kindergärtnerinnen gegeben und bringt eine Teilung der Agenden in die durch die Kindergärtnerinnen zu leistende "Facharbeit" und die "Allgemeine Betreuung" durch die Erzieherinnen. Diese Teilung in Verbindung mit einer Vermehrung der Kindergärtnerinnen zulasten des Erzieherdienstes bedingt einen weiteren Anstieg der Personalkosten.

Dementsprechend hat die Anstaltsleitung bei Ausfall einer Kindergärtnerin (wie beispielsweise im Jahr 1987) als Ersatz eine Bedienstete des Erzieherdienstes eingestellt, die durch die zu erbringende höhere Stundenanzahl eine rationelle Verwendung ermöglicht.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zur Personalsituation im Erzieher- bzw. Kindergärtnerinnenbereich folgendes fest:

- \* Dem bereits seit Jahren festzustellenden Zöglingsrückgang wurde nicht Rechnung getragen. Im Dienstpostenplan wurde keine Dienstpostenreduzierung vorgenommen.

Der Landesrechnungshof hebt in diesem Zusammenhang positiv hervor, daß man bestrebt war, durch zeitweise Nichtbesetzung von Dienstposten (Krankheit bzw. Mutterschaftsurlaub) eine effektive Personaleinsparung zu erzielen, wie dies am Erhebungstichtag durch die gegebene Unterschreitung des Dienstpostenplanes von 5,25 Erzieherdienstposten der Fall war.

- \* Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären daher von seiten der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung die notwendigen Maßnahmen für eine der rückläufigen Zöglingszahl entsprechende Korrektur des Dienstpostenplanes zu setzen.

Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Personalverwaltung erscheint es daher dem Landesrechnungshof unerlässlich, daß eingehende Personalbedarfsermittlungen umgehend in Angriff genommen werden, die sodann die offensichtlich notwendigen Reduzierungen nach sich ziehen.

Die Bediensteten des Erzieherdienstes sowie die Lehrmeister und Lehrgesellen erhalten folgende Mehrleistungspauschale:

a) Erzieher und Lehrmeister

9 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der  
Dienstklasse V, das sind im Jahr 1986 S 1.533,90

nach vierjähriger Verwendung als Erzieher  
(Lehrmeister)

13,4 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der  
Dienstklasse V, das sind im Jahr 1986 S 2.283,80

b) Lehrgesellen:

7,3 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der  
Dienstklasse V, das sind im Jahr 1986 S 1.244,10

nach vierjähriger Verwendung als Lehrgeselle:

10,9 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der  
Dienstklasse V, das sind im Jahr 1986 S 1.857,70

Für teilbeschäftigte Bedienstete wurden diese Pauschale mit Erlaß  
der Rechtsabteilung 1 vom 12. Dezember 1986 mit 31. Jänner 1987  
eingestellt.

Nachfolgend werden die auf Grund der Aufzeichnungen der Anstalts-  
verwaltung ermittelten tatsächlichen Überstundenleistungen der  
Erzieher bzw. Lehrausbilder im Jahr 1986 angeführt:

Name der Erzieher /Lehrmeister	I-XII/1986 Soll- Stunden	I-XII/1986 Ist- Stunden	+	-
Ballasch Heinz Peter	1.972	2.077,5	105,5	
Bramreiter Josef	1.972	2.027	55	
Daimer Dorothea	1.972	2.005	33	
Edelsbrunner Hannelore	1.972	2.042,5	70,5	
Eichberger Maria (50 %) (Dienstantritt 20.10.1985)	192	241	49	
Erker Beate (50 %)	986	1.057	71	
Fließner Gertrude	1.972	2.064	92	
Freiberger-Tannenberg W. (50 %) (Dienstantritt 17.10.1986)	196	221	25	
Geber Waltraud	1.972	2.123	151	
Halbauer Elke	1.972	2.056	84	
Hofstätter Alois	1.972	2.019	47	
Höhfurtner Marianne	1.604	1.584,5		19,5

Name der Erzieher/Lehrmeister	I-XII/1986 Soll-Stunden	I-XII/1986 Ist-Stunden	+	-
Hohl (Kögler) Melitta	1.972	2.057,5	85,5	
Höllner Renate	1.972	2.025,5	53,5	
Jäger Karin	1.972	2.100,5	128,5	
Kaufmann Reineldis (ab 19.12.1986 50 %)	1.952	2.135	183	
Kiffmann Christine (ab 1.11.1986 75 %)	1.896	2.086	190	
Kirschbaum Hermine	986	1.033,5	47,5	
Kleewein Helene	1.312	1.303		9
Koren Agnes	1.972	2.098,5	126,5	
Leber Eva Maria (50 %)	986	1.016	30	
Margreiter Lore	1.972	2.000	28	
Nedwidek Sylvia	1.972	2.052,5	80,5	
Rauch Hannelore	1.972	2.065	93	
Reiterer Andrea	1.496	1.554,4	58,5	
Sorger Maria	1.972	2.064,5	92,5	
Svacek Christa	1.972	2.048,5	76,5	
Schmer Isolde	584	658	74	
Schnur Kordula	1.972	2.060	88	
Schönberger Michaela (50 %)	986	1.131,5	145,5	
Schreiner Christine	1.972	2.067	95	
Veigl Hermine	960	907		53
Weber Edith (50 %)	986	1.031,5	45,5	
Weitlaner Gabriele	1.972	2.037	65	
Wiszniewsky Gertraud	1.972	2.048	76	
Wutholen Brigitte	584	667	83	

Für den Turnusdienst der Erzieher bestehen Dienstpläne (Beilage 3), die eine grundsätzliche Einteilung für das ganze Jahr festlegen. Die tatsächlich erbrachten Leistungen der einzelnen Bediensteten sind daraus nicht ersichtlich, sondern werden nach dem Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 8. Mai 1985, GZ 9-0625-85/6, mit dem hiefür aufgelegten Formblatt festgehalten.

Da die ausgewiesenen Mehrleistungen durch die allen Landesbediensteten gewährte Mehrleistungszulage voll entschädigt sind, werden die angeführten Pauschalien nach Ansicht des Landesrechnungshofes ohne entsprechende Gegenleistung gewährt.

Für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind in der Anstalt drei Nachtbereitschaftsdienste eingeteilt, und zwar je einer im Mädchen-, im Knaben- und im Kindergarteninternat. Für diese Nachtbereitschaftsdienste liegt keine schriftliche Genehmigung der Personalabteilung vor.

Die Einteilung zum Nachtbereitschaftsdienst erfolgt - mit Ausnahme von Freitag und Samstag - täglich. Bei besonderen Anlässen wie beispielsweise vor Ausflügen u. dgl. kann ein derartiger Dienst auch an Freitagen und Samstagen bzw. an Tagen anfallen, an denen sich Zöglinge in der Anstalt befinden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt hinsichtlich der Leistung der Nachtbereitschaftsdienste eine erlaßmäßige Regelung (zumindest eine Rahmenvorgabe) durch die Rechtsabteilung 1. Auch müßte getrachtet werden, eine allfällige Ausweitung hintanzuhalten.

Auch hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsdienste erschiene dem Landesrechnungshof wegen der unterschiedlichen Auslastung der Erzieher eine grundsätzliche Regelung angebracht.

### 3. Handwerkliches Lehrpersonal

Im Dienstpostenplan für die Anstalt sind nachfolgend angeführte drei Dienstposten für handwerkliches Lehrpersonal vorgesehen:

- \* Ein Lehrmeister (Küchenleiter) für Kochlehrlinge.
- \* Ein Lehrmeister und Ausbilder für Lehrlinge im Damenkleidermacherhandwerk.
- \* Ein Lehrgeselle bzw. Lehrhandwerker, der auch Näharbeiten für die Anstalt erledigt.

Die zwei Lehrmeister sind in der Verwendungsgruppe C eingestuft und der Lehrgeselle in der Verwendungsgruppe D.

Hinsichtlich der Auslastung und der Arbeitsplatzorganisation wird in den Abschnitten "Küchenwirtschaft" und "Lehrwerkstätte" gesondert eingegangen.

#### 4. Wirtschaftsdienst

Unter diesem Sammelbegriff sind folgende Funktionsbereiche zusammengefaßt:

- \* Wirtschaftsleitung
- \* Küchendienst
- \* Wäscherei
- \* Reinigungsdienst
- \* Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Hausdienst)

Für den Wirtschaftsdienst sind im Dienstpostenplan für das Jahr 1987 18 Dienstposten und zusätzlich 4,5 Dienstposten bei VP 5200 vorgesehen.

In den einzelnen Funktionsbereichen ist folgende Besetzung gegeben:

- 1      Wirtschaftsleiterin (Verwendungsgruppe C)
- 6      Küchenbedienstete (Entlohnungsgruppen p4 bzw. p5)
- 4      Wäschereibedienstete (Entlohnungsgruppen p4 bzw. p5)
- 3      Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Hausdienst) (Entlohnungsgruppen p3 bzw. p4)
- 8,5    Reinigungskräfte (Entlohnungsgruppe p5)
- 22,5    Bedienstete
- =====

Die tatsächliche Besetzung entspricht demnach den Vorgaben des Dienstpostenplanes.

Nachstehend werden die einzelnen Funktionsbereiche näher erläutert.



#### 4.1. Wirtschaftsleitung

Die Wirtschaftsleitung wird von einer Bediensteten der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, (Lepold Gabriele) wahrgenommen.

Der Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsleiterin umfaßt folgende Agenden:

- \* Planung bzw. Sorge für das ordnungsgemäße Funktionieren des Küchenbetriebes, der Reinigung und Pflege aller Räumlichkeiten des Hauses sowie - damit zusammenhängend - Dienstaufsicht über das Küchen-, Wäscherei- und Reinigungspersonal.
- \* Einkauf von Lebensmitteln, Putz- und Reinigungsmitteln, Wäsche und Textilien; Vorratsbeschaffung.
- \* Gemeinsam mit dem Küchenleiter Erstellen des Speiseplanes.
- \* Verwaltung der Magazine für Lebensmittel, Reinigungsmittel, Wäsche; Materialausgabe; Führung der betreffenden Materialkarteien.

Der Landesrechnungshof hebt diesen umfangreichen Tätigkeitsbereich deshalb besonders hervor, weil von der Wirtschaftsleiterin offensichtlich Tätigkeiten wahrgenommen werden, die üblicherweise vom Küchenleiter bzw. den Leitern des Wäsche- und Reinigungsdienstes durchzuführen sind. Dieser Umstand ist daher bei der Personalauslastung in diesen Bereichen besonders zu beachten.

#### 4.2. Küchendienst

Außer den vorhin angeführten sechs Küchenbediensteten sind im Küchenbereich der Anstalt noch als Küchenleiter der Lehrmeister für Kochlehrlinge sowie drei Kochlehrlinge, somit insgesamt zehn Bedienstete, tätig. Folgende grundsätzliche Arbeitsaufteilung ist vorgesehen:

- 1 Küchenleiter
- 1 Kochgehilfin, Stellvertreterin des Küchenleiters
- 4 Küchenhilfen
- 1 Speisesaalhilfskraft
- 3 Kochlehrlinge

Die Speisesaalhilfskraft ist nur im Bedarfsfall in der Küche tätig. Ihre eigentliche Tätigkeit besteht im Reinigen des Eßgeschirrs für die Erzieher, Schüler und Lehrlinge, im Essentransport und in der Reinigung des Speisesaales.

Von den drei Kochlehrlingen befanden sich im Jahr 1986 zwei im ersten und einer im zweiten Lehrjahr.

Für den reinen Küchenbetrieb standen daher - bei aliquoter Umrechnung der Kochlehrlinge - insgesamt 7,7 Bedienstete zur Verfügung.

Im Jahr 1986 sind insgesamt 33.157 Verpflegstage anerlaufen. Bei Annahme von 280 Arbeitstagen pro Jahr ergibt sich daher eine durchschnittliche tägliche Arbeitsleistung von 15,37 Verpflegstagen je Bediensteten.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, daß die für vergleichbare Küchen des Landes festgesetzten Leistungsnormen bei weitem nicht erreicht werden.

Die Küchenbediensteten leisten grundsätzlich einen Turnusdienst auf der Basis einer 40-stündigen Wochenpflichtleistung. Für diesen Dienst ist ein Jahresdienstplan erstellt, der dem Bericht als Beilage III/5 angeschlossen ist.

An Samstagen wird kein Küchendienst geführt.

Sonntags leistet jeweils eine Bedienstete in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr Dienst und erhält hierfür die entsprechende Sonn- und Feiertagszulage ausbezahlt.

Wenn sich ausnahmsweise am Wochenende Zöglinge in der Anstalt aufhalten, werden zwei Bedienstete für den Wochenenddienst eingeteilt. In diesem Fall tritt ein Ausgleichsturnus (Beilage III/6) in Kraft.

Die Bedienstete, die im Speisesaal tätig ist, hat folgende Dienstzeit: Montag bis Donnerstag jeweils von 10.30 Uhr bis 19.00 Uhr und am Freitag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

In der Zeit, in der keine Zöglinge in der Anstalt anwesend sind (Schulferien), leisten alle Küchenbediensteten einheitlich - falls sie nicht gerade ihren Gebührenurlaub abwickeln - Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr Dienst.

Aus der Beilage III/7 sind die Dienstzeiten, die die namentlich angeführten Bediensteten zu leisten haben, zu ersehen.

Vom Landesrechnungshof wird nochmals darauf hingewiesen, daß mit durchschnittlich 15,37 Verpflegstagen pro Bediensteten und Arbeitstag die Auslastung der Küchenbediensteten keineswegs den Leistungsnormen vergleichbarer Küchen des Landes entspricht.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß - wie bereits ausgeführt - die Küchenleitung in organisatorischen, verrechnungsmäßigen und einkaufstechnischen Belangen durch die Wirtschaftsleitung weitgehendst unterstützt wird. Weiters ist zu bedenken, daß eine Bedienstete für den Speisesaaldienst eingeteilt ist, die aber auch der Küche zur Mithilfe zur Verfügung steht.

Weiters war festzustellen, daß die tatsächlichen Verpflegstage in den Jahren 1984 bis 1986 von 37.013 auf 33.157 zurückgegangen sind. Dieser Rückgang gibt insbesondere im Vergleich mit der präliminierten Summe an Verpflegstagen im Jahr 1984 Grund zu Überlegungen. Für das Jahr 1984 waren nämlich 51.655 Verpflegstage vorgesehen, tatsächlich wurden jedoch nur 37.013 (- 28,57 %) erreicht. In den folgenden Jahren wurde zwar die Verpflegstagevorgabe beträchtlich reduziert (1985: 37.685, 1986: 32.381), ohne daß dieser Leistungsrückgang einen entsprechenden Niederschlag bei der Personalbesetzung gefunden hat.

Der Landesrechnungshof vertritt daher die Ansicht, daß im Küchenbereich der Anstalt eine volle, arbeitsmäßige Auslastung der Bediensteten nicht gegeben ist. Es hätte daher eine Reduzierung des Personals nach einer eingehenden Personalbedarfsermittlung zu erfolgen.

### 4.3. Wäscherei

In der Anstaltswäscherei sind derzeit vier Bedienstete tätig, von denen eine als Vorarbeiterin eingesetzt ist. Nach Angabe der Anstaltsleitung ist eine Bedienstete wegen Invalidität nur bedingt einsatzfähig.

Zum Tätigkeitsbereich ist auszuführen, daß die gesamte Anstaltswäsche maschinell gewaschen, gebügelt und nötigenfalls ausgebessert wird. Die Anstaltswäscherei hat demnach auch die Funktion einer Näherei, wobei jedoch zu bemerken ist, daß Näh- und Ausbesserungsarbeiten für den Anstaltsbereich auch in der Lehrwerkstätte der Damenkleidermacher durchgeführt werden.

Die Arbeitszeit ist einheitlich für alle Bediensteten von Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgesetzt.

Eine Leistungsermittlung und Leistungskontrolle ist derzeit nicht gegeben, weil in der Anstalt keine Aufzeichnungen über den Trockenwäscheanfall geführt werden.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes wäre es jedoch zweckmäßig, künftig entsprechende Leistungs- und Verbrauchsaufzeichnungen zu führen, um eine aussagefähige Grundlage für eine Kosten- bzw. Rentabilitätsberechnung im Hinblick auf eine mögliche Fremdvergabe zu erlangen.

#### 4.4. Reinigungsdienst

Für die Reinigung des gesamten Anstaltsbereiches, einschließlich Schule und Kindergarten, sind im Dienstpostenplan der Anstalt vier Dienstposten und neun Urlaubsvertretungen à 50 % bei VP 5200, somit insgesamt 8,5 Dienstposten, vorgesehen.

Am Erhebungsstichtag war folgende Besetzung gegeben, wobei die einzelnen Bediensteten aus Gründen der genauen Zuordnung namentlich angeführt werden:

##### Reinigung des Schulbereiches:

Bauer Klara	(677,5 m <sup>2</sup> )
Lehrhofer Rosemarie	(675,0 m <sup>2</sup> )

##### Reinigung des Kindergartentraktes:

Fuchs Theresia	)
Bogner Marianne	) (1.100 m <sup>2</sup> )
Höfferer Renate	)

##### Reinigung des Kindergarten-Schlaftraktes und diverser Räume:

Lindner Sonja	)
Tingl Elisabeth (50 %)	) (ca. 500 m <sup>2</sup> )

##### Reinigung des Internatsbereiches:

Kühnel Adelheid	(Knabeninternat - 710 m <sup>2</sup> )
Schwarz Magdalena	(Mädcheninternat - 753 m <sup>2</sup> )

Am Erhebungsstichtag waren daher 8,5 Bedienstete zum Dienst eingeteilt.

Die Arbeitszeit ist auf der Basis der 40-Stundenwoche nach einem Jahresdienstplan (Beilage III/7) eingeteilt, und zwar jeweils von Montag bis Freitag, ohne Wochenenddienste.

Die Arbeitszuteilung des Reinigungspersonals nach zu reinigenden Flächen ist uneinheitlich, sie richtet sich vielmehr nach dem reinigungsmäßigen Schwierigkeitsgrad der Räumlichkeiten.

Weiters war im Zuge der Prüfung festzustellen, daß die arbeitsmäßige Verflechtung mit anderen Aufgaben keine exakte Leistungserfassung und Leistungsbeurteilung zuläßt, wie nachfolgende Beispiele zeigen.

Die Bediensteten Fuchs, Höfferer und Bogner sind außer den vorgesehenen Reinigungsarbeiten im Kindergarten (Tagesbetrieb) noch mit der Reinigung des Spiel- und Anschauungsmaterials, mit der Reinigung und Pflege der Oberbekleidung und der Schuhe der internen Zöglinge des Kindergartens, mit dem Essentransport von und zur Küche sowie mit der Reinigung des Eßgeschirrs und der Teeküche befaßt.

Die Bedienstete Kühnel hat außer den Reinigungsarbeiten im Knabeninternat noch die wöchentliche Reinigung der Verwaltungskanzleien, der Schulkanzlei, der Haushaltungsschule und der Anstaltskapelle durchzuführen, während die Bedienstete Schwarz nur das Mädcheninternat (mit annähernd gleicher Quadratmeteranzahl wie das Knabeninternat) zu reinigen hat.

Andererseits ist die Bedienstete Lindner wiederum einmal wöchentlich zur "gründlichen Reinigung" der Gänge im Mädchen- und Knabeninternat eingesetzt.

- 4.5. Diese Beispiele zeigen, daß eine eindeutige Arbeits- und Aufgabenzuteilung nicht in dem erforderlichen Maße gegeben ist, das eine gültige Beurteilung des Personaleinsatzes im Reinigungsbereich ermöglicht.



#### 4.5. Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Hausdienst)

Im handwerklichen Hausdienst der Anstalt sind folgende drei Bedienstete eingesetzt:

Kobald Erwin (Entl.Gr. p3) Vorarbeiter und Hauswart  
Griesbacher Franz (Entl.Gr. p4) Haushandwerker, Gartenarbeiter  
Langbauer Ernst (Entl.Gr. p4) Haushandwerker, Gartenarbeiter

Dieser Bedienstetengruppe obliegen sämtliche Reparatur-, Wartungs- und Hilfsarbeiten im gesamten Anstaltsbereich sowie die Pflege der dazugehörigen Gartenanlagen.

Dem Vorarbeiter sind insbesondere die Sorge für die Erhaltung der Betriebsausstattung, die Wartung der Fernheiz- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, Amtsbotendienste, die Führung der Inventarkarteien für die Hauswerkstätte und den Gartenbetrieb sowie der Einkauf von Werkstätten- und Gartenmaterial übertragen.

Die Dienstzeit erstreckt sich Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Da von den Bediensteten des Hausdienstes keine Arbeitsbücher, noch sonstige schriftliche Aufzeichnungen geführt werden, ist eine detaillierte Nachweisung der einzelnen Tätigkeiten nicht möglich. Demnach ist auch die tatsächliche Arbeitsleistung bzw. Arbeitsauslastung nicht feststellbar.

Hiezu wurde von der Anstaltsleistung angeführt, daß die Führung derartiger Aufzeichnungen durch die betroffenen Bediensteten wegen ihrer mangelnden administrativen Kenntnisse wenig erfolgversprechend erschiene. Diese sogenannten

"Hausfaktoten" kämen ihren Obliegenheiten zufriedenstellend nach. Ihre Leistungen ließen sich jedoch nur sehr schwer nach Arbeitszeit und Arbeitsaufwand festlegen und festhalten.

Trotzdem erschiene es dem Landesrechnungshof zweckmäßig, wenn zumindest in der Anstaltsverwaltung entsprechende Aufzeichnungen über Art und Umfang des Arbeitseinsatzes der Haushandwerker geführt werden. Insbesondere wären jedoch Aufzeichnungen über die angekauften und im Zuge der Arbeiten verwendeten Materialien und Werkstoffe zu führen, um einen Überblick über die Rationalität der durchgeführten Arbeiten zu erhalten.

Zusammenfassend gelangte der Landesrechnungshof bezüglich des gesamten Wirtschaftsdienstes zur Ansicht, daß in der Anstalt ein nicht zu übersehender familiärer Aspekt vorherrscht, bei dem der Personaleinsatz eher nach Erfahrungswerten und individuellen Gegebenheiten als nach konkreten Vorgaben und objektiven Leistungskriterien abläuft.

Die einzelnen Bereiche - Küche, Wäscherei, Reinigungs- und Hausdienst - sind arbeitsmäßig voneinander nicht streng getrennt, sondern greifen organisatorisch und personell ineinander und ergänzen sich im Arbeitseinsatz.

Diese Situation wirkt sich zwar positiv bei Vertretungsfällen und bei der generellen Großreinigung während der Ferienzeit aus, läßt allerdings die Feststellung einer genauen Leistungsvorgabe und Leistungserbringung der einzelnen Bediensteten nicht zu.

Hiezu wären beispielhaft nochmals die Reinigungsarbeiten zu erwähnen, für die 8,5 Bedienstete vorgesehen sind. Allerdings werden gewisse Bereiche, wie etwa Küche und Wäscherei, von anderen Bediensteten gereinigt, wobei diese Dienstleistungen bei der Auslastung der betreffenden Bereiche zu berücksichtigen wären, ohne daß hierfür konkrete Leistungskriterien gegeben sind.

In ähnlicher Weise ist auch der Hol- und Bringdienst der Anstalt in die Tätigkeiten verschiedener Arbeitsbereiche integriert.

Weiters werden bei der bereits erwähnten Großreinigung bzw. bei Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Bediensteten des gesamten Wirtschaftsdienstes gemeinsam eingesetzt, ohne Rücksicht auf ihren eigentlichen Aufgabenbereich.

Auf Grund der geschilderten Situation stellt der Landesrechnungshof fest, daß - obwohl der Personaleinsatz in den Wirtschaftsbereichen grundsätzlich den gewünschten Effekt erzielt - eine wünschenswerte Transparenz hinsichtlich der Arbeitsorganisation und der von den einzelnen Bediensteten erbrachten Arbeitsleistungen nicht in jedem Falle gegeben ist.

Diese Transparenz ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil sich im Zuge des geplanten Aus- und Umbaus der Anstalt ein Neuorganisation des Personaleinsatzes zweifellos ergeben wird.

Nachdrücklich verweist der Landesrechnungshof auf den Umstand, daß trotz des Zöglingsrückganges der letzten Jahre im hauswirtschaftlichen Bereich keine Personalvermindierungen vorgenommen wurden bzw. der Dienstpostenplan diesem Leistungsrückgang nicht Rechnung getragen hat.

## 5. Hauswirtschaftliche Lehrer

In der Anstalt wird vom Land Steiermark eine Einjährige (ein-klassige) Haushaltungsschule als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht geführt.

An dieser Schule unterrichten zwei Lehrkräfte, und zwar eine vollbeschäftigte Berufsschullehrerin, die gleichzeitig als Leiterin tätig ist, und eine teilbeschäftigte Berufsschullehrerin (45 %) für das Fach Nähen und Werken. Den restlichen Prozentanteil auf die volle Wochenpflichtleistung erbringt diese Lehrerin in der Lehrwerkstätte für Damenkleidermacher.

Beide Lehrkräfte werden vom Land Steiermark besoldet, wobei jedoch im Gegensatz zu den in den Landesberufsschulen tätigen Berufsschullehrern keine 50 %ige Refundierung der Bezüge durch den Bund erfolgt. Dies offensichtlich deshalb, weil das Land Steiermark die Haushaltungsschule als "Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht" und nicht als "Landesberufsschule" führt.

Die Führung dieser Haushaltungsschule stellt daher für das Land eine nicht unbeträchtliche Kostenbelastung (Lohnkosten jährlich ca. S 400.000,--) dar. Dies insbesondere im Hinblick auf die rückläufigen Schülerzahlen, wie nachfolgende Aufstellung zeigt:

1 9 8 2	7 Schüler
1 9 8 3	5 Schüler
1 9 8 4	7 Schüler
1 9 8 5	4 Schüler
1 9 8 6	5 Schüler

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte die Rechtsabteilung 9 alle rechtlichen Möglichkeiten prüfen, um gegebenenfalls eine Teilrefundierung der Bezüge der Berufsschullehrer durch den Bund zu erlangen.

## 6. Bedienstete mit Sondervertrag

Im Dienstpostenplan der Anstalt ist außer den festgelegten Dienstposten eine Reihe von Bediensteten mit Sonderverträgen angeführt, die für spezielle Tätigkeiten herangezogen werden. Im Jahr 1986 waren dies nachstehende Bedienstete:

Der Anstaltsarzt Dr. Alexander Schrottner,  
der Kinderfacharzt Dr. Max Haidvogel,  
der Facharzt für Orthopädie Dr. Adriano Murri sowie  
der Hals-, Nasen-, Ohrenfacharzt Dr. Robert Jakse,  
die Fachkraft für Medientechnik Petra Barboric,  
die Sonderschullehrerin Helma Hofer,  
Leiterin der Pädoaudiologischen Beratungsstelle,  
die Fachlehrerin (für Turnen) Evelyne Hirschenberger,  
die Fachlehrerin (für Rechnen) an der Haushaltungsschule  
Brigitte Schroll,  
die Fachlehrerin (für Religion) an der Haushaltungsschule  
Margarethe Zechner,  
die Sonderschullehrerin Christine Witzelnig als Beraterin  
der Pädoaudiologischen Beratungsstelle (ab 1987).

Offensichtlich sind die Stundenvorgaben für diesen Personenkreis im Dienstpostenplan mit Rücksicht auf den Rückgang der Zöglinge nicht mehr zutreffend. Die notwendigen Richtigstellungen im Dienstpostenplan wären durchzuführen.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zum Personalaufwand der Anstalt folgendes fest:

- \* Der tatsächliche Personalstand zum Erhebungszeitpunkt war gegenüber dem Dienstpostenplan um 5,5 Dienstposten niedriger. Der Schwerpunkt der Unterbesetzung lag im Bereiche der Erzieher und Kindergärtnerinnen.

Trotzdem liegt der Personalkostenanteil mit fast 81 % der Gesamtausgaben beträchtlich über dem Durchschnitt der Landesanstalten im Sozial- bzw. Krankenanstaltenbereich.

- \* Obwohl seit Jahren ein beträchtlicher Zöglingsrückgang festzustellen ist, wurden keine Personalreduzierungen, sondern im Gegenteil im Bereiche der Erzieher sogar Vermehrungen vorgenommen. Die Dienstpostenvermehrung wurde mit der Schaffung des Kindergärtnerinnendienstrechtsgesetzes, das eine wesentliche Reduzierung der Wochenpflichtleistung der Kindergärtnerinnen vorsieht, begründet.

Eine Nachbesetzung der offenen Dienstposten erscheint keineswegs gerechtfertigt.

- \* Die den Erziehern, Lehrmeistern und Lehrgesellen gewährten Mehrdienstleistungspauschale erscheinen dem Landesrechnungshof nicht mehr gerechtfertigt, weil die hierfür vorausgesetzten Mehrleistungen offensichtlich nicht erbracht werden.
- \* Für den Einsatz der Erzieher im Nachbereitschaftsdienst sowie Sonn- und Feiertagsdienst erscheint eine Regelung durch die Personalabteilung unbedingt erforderlich.
- \* Die Auslastung der Bediensteten im Küchenbereich liegt mit 15,37 Verpflegstagen pro Arbeitstag beträchtlich unter den Leistungsnormen vergleichbarer Küchen des Landes.

- Demnach wäre eine Reduzierung im Personalstand des Küchenbereiches vorzunehmen.
- \* Es wäre umgehend ein auf den verminderten Zöglingstand abgestimmter Dienstpostenplan zu erarbeiten, weiters wären die erforderlichen gerechtfertigten Personalreduzierungen durchzuführen.
  - \* Auch wären künftig Leistungsaufzeichnungen für die Wäscherei und im handwerklichen Bereich zu führen, um die erforderlichen Rentabilitätsberechnungen - auch hinsichtlich einer möglichen Fremdvergabe von Leistungen - anstellen zu können.



## VI. FESTSTELLUNGEN ZUR EINNAHMENGEBARUNG

Zur besseren Beurteilung der Einnahmensituation werden zunächst die Gesamteinnahmen der Jahre 1984 bis 1986 detailliert dargestellt:

<u>VP</u>	<u>1 9 8 4</u>	<u>1 9 8 5</u>	<u>1 9 8 6</u>
	S	S	S
8071	3.745,--	7.972,--	4.458,--
8073	95.067,57	97.448,25	109.927,21
8100	3,542.690,--	3,476.560,--	4,978.165,--
8131	144.599,10	157.322,74	197.220,01
8132	45.605,98	54.177,31	51.421,69
8133	25.231,81	19.133,66	21.794,55
8135	693,18	314,55	290,45
8299	864,09	1.005,91	680,08
8125	-	-	171.246,--
<hr/>			
Einnahmen	3,858.496,73	3,813.934,42	5,535.202,99
<hr/>			

Zu den einzelnen Einnahmeposten führt der Landesrechnungshof folgendes aus:

### VP 8071 - Veräußerung von Erzeugnissen der Garten- und Feldwirtschaft

Die Einnahmen resultieren aus der Lieferung der Erzeugnisse des eigenen Gartenbetriebes an die Anstaltsküche und stellen daher

keine baren, sondern nur rechnerische Einnahmen dar, weil eine Durchfuhrbuchung mit dem Lebensmittelaufwand erfolgt. Jedenfalls übersteigen die Einnahmen die Ausgaben für den Ankauf von Verbrauchsgütern für die Garten- und Feldwirtschaft, wie der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist:

	<u>1 9 8 4</u>	<u>1 9 8 5</u>	<u>1 9 8 6</u>
	S	S	S
Einnahmen VP 8071	3.745,--	7.972,--	4.458,--
Ausgaben <del>VP 4014</del>	1.151,67	979,16	-
<hr/>			
Einnahmenüberhang	2.593,33	6.992,84	4.458,--
=====			

VP 8073 - Veräußerung der Erzeugnisse des Werkstättenbetriebes

Diese Einnahmen werden im Abschnitt VII (Lehrwerkstätten) detailliert behandelt.

VP 8100 - Allgemeine Pflegegebühren

Diese Einnahmepost stellt den überwiegenden Teil der Einnahmen der Anstalt dar.

Die Pflegegebühren wurden mit dem Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 14. Juli 1986, GZ 9-60 V 2/85-12, ab 1. Jänner 1987 folgend festgesetzt:

Tagesgebühr für interne Zöglinge .....	S	600,--
Tagesgebühr für externe Zöglinge .....	S	400,--

Über Weisung der Rechtsabteilung 9 können jedoch nur Anwesenheitstagen mit dem vollen Tagessatz abgegolten werden. Bei Absenzen sind für diese Tage nur 75 % der Tagesgebühr, das sind S 450,-- für interne und S 300,-- für externe Zöglinge, in Rechnung zu stellen.

Diese Neuregelung bedingt für die Anstalt einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand, da die Zöglinge grundsätzlich am Wochenende die Anstalt verlassen und daher diese Umrechnung für jeden einzelnen Zögling vorgenommen werden muß.

Nachstehend wird die Einnahmenentwicklung auf dieser Einnahmepost in den Jahren 1984 bis 1986 detailliert dargestellt. Hieraus ist ersichtlich, daß nicht nur die Vorgaben des Landesvoranschlages nicht gänzlich erreicht werden konnten, sondern auch die tatsächlichen Ist-Einnahmen hinter den Soll-Einnahmen in Millionenhöhe zurückblieben.

	<u>Voranschlag</u>	<u>Erfolg</u>	<u>Differenz</u>
	S	S	S
1 9 8 4	3,665.000,--	3,542.690,--	- 122.310,--
1 9 8 5	3,823.000,--	3,476.560,--	- 346.440,--
1 9 8 6	5,163.000,--	4,978.165,--	- 184.835,--

	<u>Anfänglicher Zahlg.Rückstand</u>	<u>Soll-Stellung</u>	<u>Abstattung</u>	<u>Schließlicher Zahlg.Rückstand</u>
	S	S	S	S
1984	918.032,50	3,542.690,--	3,401.702,50	1,059.020,--
1985	1,059.020,--	3,476.560,--	3,441.080,--	1,094.500,--
1986	1,094.500,--	4,978.165,--	4,384.425,--	1.688.240,--

Der Pflegegebührenrückstand vom 31. Dezember 1986 war am 31. Mai 1987 bis auf einen Betrag von S 415.380,--, der seit April 1986 beim Magistrat Graz anhängig ist, hereingebracht.

Die offensichtlich jedes Jahr auftretenden Zahlungsrückstände veranlassen den Landesrechnungshof die Rechtsabteilung 9 zu ersuchen, auf die Kostenträger entsprechend einzuwirken, um eine Intensivierung der Pflegegebühreneinnahmen zu erlangen.

Wie aus nachstehender Übersicht über die Pflegegebühreneinnahmen des Jahres 1986 ersichtlich ist, handelt es sich bei den Kostenträgern zum überwiegenden Teil um steirische Sozialhilfeverbände und den Magistrat Graz:

Zahlungen der Sozialhilfeverbände  
für e x t e r n e Zöglinge:

Bruck/Mur	S 65.520,--	
Deutschlandsberg	S 781.920,--	
Feldbach	S 61.920,--	
Fürstenfeld	S 74.880,--	
Hartberg	S 106.560,--	
Judenburg	S 60.120,--	
Leibnitz	S 401.760,--	
Mürzzuschlag	S 122.760,--	
Voitsberg	S 299.880,--	
Weiz	S 300.960,--	
Graz-Umgebung	<u>S 851.600,--</u>	S 3,127.880,--

Zahlungen des Sozialhilfeverbandes  
Hartberg für i n t e r n e  
Zöglinge:

S 126.720,--

Zahlungen des Landes Burgenland  
für 4 i n t e r n e Zöglinge:

S 372.240,--

Zahlungen des Magistrates Graz:

S 1,346.850,--

Pflegebührenanteil der Lehrgesellen:

S 4.475,--

G e s a m t e i n n a h m e n 1 9 8 6 :

S 4,978.165,--

=====

VP 8132 - Entgelte der Bediensteten für Dienst- und Natural-  
wohnungen

Zum Überprüfungszeitpunkt waren in der Anstalt vier Räume vermietet und zwei Räume unbenützt.

Mit Schreiben vom 13. Februar 1987, GZ 9-06 Ko 1-1987/40, hat die Rechtsabteilung 9 die Anstalt angewiesen, die auf Grund der einschlägigen Verordnung vom 7. Juni 1982 in der Zeit vom 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 erzielten Mehrerlöse in der Mietenverrechnung zu zwei Dritteln an die Bediensteten rückzuverrechnen.

Nach Durchführung der entsprechenden Berechnungen ist derzeit folgende Situation gegeben:

Zimmer Nr.	M i e t e r	Guthaben S	Zurück- gezahlt S	Noch offen S
1	Aloisia Schafferhofer (Gekündigt mit 31.10.1986)	16.826,15	3.648,10	13.178,05
2	Franz Griesbacher (Bis 28.2.1983, ab 1.3.1983 Zimmer 3)	11.316,91	300,--	11.016,91
3	Anneliese Kremser (Gekündigt mit 31.1.1983)	2.449,65	385,30	2.064,35
4	Unbenützt.			
5	Berta Scharner	2.610,37	-	2.610,37
6	Erwin Kowald	24.733,34	-	24.733,34
I n s g e s a m t		57.936,42	4.333,40	53.603,02
=====				

Die Anstalt hätte daher noch S 53.603,02 zurückzuzahlen, allerdings fehlen hierfür die haushaltsmäßigen Ansätze bzw. die diesbezüglichen Kreditfreigaben.

Die Rechtsabteilung 9 hätte daher die entsprechenden Kontakte mit der Rechtsabteilung 10 herzustellen.

#### VP 8135 - Rückersätze für Telefongebühren

Die Einnahmen aus den Rückersätzen für privat geführte Telefongespräche sind stark rückläufig. Sie betragen im Jahr 1986 nur S 290,45.

Der Landesrechnungshof mußte im Zuge der gegenständlichen Prüfung feststellen, daß hinsichtlich der Führung privater Telefongespräche, insbesondere der Ferngespräche, keine Kontrolle erfolgt. Es werden auch seitens der Anstaltsverwaltung diesbezüglich kaum Initiativen gesetzt. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Schulbetrieb, der über einen eigenen Anschluß verfügt und sich daher überhaupt der Einflußnahme der Anstaltsverwaltung entzieht.

Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung, daß das Inkasso der Gebührenrückersätze für privat geführte Gespräche - insbesondere Ferngespräche - organisatorisch und initiativ forciert werden müßte. Insbesondere wäre mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen, um auch für die im Schulbereich geführten außerdienstlichen Telefongespräche einen entsprechenden Rückersatz zu gewährleisten.

#### VP 8125 - Kindergartenbeiträge

Seit dem Jahr 1986 werden im Sonderkindergarten der Anstalt auch hörende Kinder aufgenommen, eine Maßnahme, die die Entwicklung

hörgeschädigter Kinder positiv beeinflussen kann und für die auch die Nachfrage gegeben war.

Auf Grund der vorliegenden Verrechnungsunterlagen wurden im Mai 1986 28 Kinder im Kindergarten betreut.

Hiefür werden folgende Beiträge verrechnet:

Ganztagsbetreuung monatlich pro Kind S 950,--  
Halbtagsbetreuung monatlich pro Kind S 630,--

Für die Teilnahme an der Verpflegung (Mittagessen) werden monatlich S 320,-- eingehoben.

Im Jahr 1986 erbrachten diese Kindergartenbeiträge eine Gesamteinnahme von S 170.616,--.

Allerdings erscheint die Aufnahme von hörenden Kindern in den Kindergarten der Anstalt nach Meinung des Landesrechnungshofes problematisch. Dies vor allem deshalb, weil dadurch die grundsätzliche Zweckwidmung der Anstalt, nämlich die Betreuung und Ausbildung Hörbehinderter, in Frage gestellt wird. Weiters kann nicht übersehen werden, daß für die Betreuung dieser Kinder zusätzliche Kosten - insbesondere im Personalbereich, wo 2,5 Bedienstete für diese sogenannte "Allgemeine Gruppe" eingesetzt sind - anfallen. Diese Kosten können durch die eingehobenen Entgelte nicht abgedeckt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, daß die zuständige Rechtsabteilung - nicht zuletzt im Hinblick auf den geplanten Um- und Ausbau der Anstalt - entsprechende rechtliche und kostenmäßige Überlegungen anstellt. Allenfalls wäre der Kindergartenbetrieb wieder - der bestehenden Widmung entsprechend - auf hörgeschädigte Kinder einzuschränken.

VP 8131 - Entgelte für Bedienstetenverpflegung

VP 8133 - Entgelte für Verköstigung Anstaltsfremder

In den Jahren 1984 bis 1986 wurden laut Rechnungsabschluß folgende Einnahmen für die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung erzielt:

	<u>VP 8131</u>	<u>VP 8133</u>
	S	S
1 9 8 4	144.599,10	25.231,81
1 9 8 5	157.322,74	19.133,66
1 9 8 6	197.220,01	21.794,55

Bei einer Einschau in die betreffenden Konten in der Anstaltsverwaltung war jedoch festzustellen, daß diese Zahlen nicht den tatsächlichen Einnahmenbeträgen entsprechen. Dies deshalb, weil die Erzieher kostenlos an der Anstaltsverpflegung teilnehmen, die hierfür berechneten Entgelte aber in Form einer Durchfuhrbuchung bei VP 8131 in Einnahme und bei den VP 5100 und 5000 (Personalaufwand) in Ausgabe gegengebucht werden.

Im Jahr 1986 sind demzufolge S 120.630,-- zu viel an Personalverpflegungsentgelten gebucht worden, die der Anstalt verlorengingen.

Weiters wurde ein Mehrwertsteuerbetrag von S 12.063,-- ebenfalls im Durchfuhrweg gebucht und vom Land Steiermark an die Finanzlandesdirektion abgeführt, obwohl hierfür überhaupt keine Einnahme der Anstalt bzw. des Landes gegeben war.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes erschiene die kostenlose Teilnahme der Erzieher an der Anstaltsverpflegung künftig nicht mehr gerechtfertigt, auch wenn es sich um ein sogenanntes "Gewohnheitsrecht" handelt.



In diesem Zusammenhang wäre zu bemerken, daß die Verpflegung den Bediensteten ohnehin zu einem Minimaltarif - zum Prüfungszeitpunkt waren es täglich S 32,-- - abgegeben wird.

Den wesentlichen Teil der entgeltlich abgegebenen Verpflegung bildet die Personalverpflegung für die übrigen Bediensteten (ohne Erzieher) mit

2.374 Verpflegstagen im Jahr 1984

2.608 Verpflegstagen im Jahr 1985

2.630 Verpflegstagen im Jahr 1986.

Wie bereits erwähnt, werden pro Verpflegstag S 32,-- (Frühstück S 5,--, Mittagessen S 16,-- und Abendessen S 11,--) eingehoben.

Eine detaillierte Aufstellung der Verpflegstage und der Kostenätze der Jahre 1984 bis 1986 enthält die Beilage IV/1-4.

Das Inkasso wird nicht - wie in den Anstalten des Landes ansonsten üblich - durch den Verkauf von Essenmarkenblocks vorgenommen. Vielmehr liegt im Speisesaal der Anstalt eine Liste auf, in der die Bediensteten die entsprechenden Eintragungen vornehmen und die am Monatsende der Verwaltung als Grundlage für die Abrechnung dient.

Der Landesrechnungshof empfiehlt sowohl aus Gründen der Einheitlichkeit der Verrechnungsweise im Land Steiermark als auch im Interesse eines einfachen, gesicherten Inkassos vor, künftig auf die Verrechnung mittels Essenmarkenblocks überzugehen.

## VII. BETRIEB DER LEHRWERKSTÄTTE

In der Anstalt wird als einzige Lehrwerkstätte eine Ausbildungsstelle zur Erlernung des Damenkleidermacherhandwerks geführt. In dieser Lehrwerkstätte werden Mädchen in einer dreijährigen Lehrzeit bis zur Gesellenprüfung ausgebildet.

Die im Rahmen der Ausbildung von den Lehrlingen unter Anleitung der Lehrkräfte hergestellten Kleidungsstücke werden von den Lehrlingen selbst erworben oder an Privatkunden verkauft. Es werden auch Ausbesserungs- und Änderungsarbeiten durchgeführt. Der Kundenkreis ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Die Preisbildung erfolgt auf Grund einer Kalkulation, die - vom Selbstkostenpreis des Materials ausgehend - unter Berücksichtigung von Arbeitsaufwand und sonstigem Zubehör (Nähmittel) für Lehrlinge einen Zuschlag von 25 % und für sonstige Kunden einen solchen von 50 % vorsieht. Die so ermittelten Pauschalpreise sind letztmalig ab Mai 1985 festgesetzt worden (Beilage V/1).

Die Vorschreibung der Erlöse aus der Tätigkeit der Lehrwerkstätte erfolgt durch die Lehrmeisterin mittels Einzahlungsblocks. Das Inkasso wird in bar durch die Anstaltsverwaltung vorgenommen.

Eine Aufstellung über die von der Lehrwerkstätte im Jahr 1986 erbrachten Leistungen ist dem gegenständlichen Bericht als Beilage V/2 angeschlossen.

Diese Aufstellung ist jedoch offensichtlich nicht vollständig, da die darin ausgewiesene Einnahmensumme geringer ist als der tatsächlich im Jahr 1986 als Einnahme aus der Tätigkeit der Lehrwerkstätte gebuchte Erlös.

Ab 1. Mai 1987 ist die Anstalt für die Erlöse aus der Tätigkeit der Lehrwerkstätte von der 10 %igen Mehrwertsteuer befreit.

Auf diesen Umstand ist bei künftigen Preiskalkulationen Bedacht zu nehmen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes erschiene es vertretbar, die bisher den Kunden verrechneten Preise unverändert zu belassen und den bisher als Mehrwertsteuer abzuführenden Betrag anstelle einer Preiserhöhung für das Land Steiermark zu inkamerieren.

Die Erlöse aus der Tätigkeit der Lehrwerkstätte betragen in den Jahren

1 9 8 4	S 95.067,57
1 9 8 5	S 97.448,25
1 9 8 6	S 109.927,21

Demgegenüber betragen die Ausgaben für den Ankauf von Materialien u. dgl. für die Lehrwerkstätte in den Jahren

1 9 8 4	S 11.504,98
1 9 8 5	S 11.250,94
1 9 8 6	S 11.453,46

Diese Ausgabensummen stellen nur Aufwendungen für die Anschaffung von Materialien, Betriebsmitteln etc. dar, es fehlen allerdings die gesamten Personalkosten, die Lehrlingsentschädigungen, Betriebskosten u. dgl.

Es kann daher - trotz des ausgewiesenen Einnahmenüberschusses - nicht von Rentabilität bzw. wirtschaftlicher Selbsterhaltung der Lehrwerkstätte gesprochen werden. Der Betrieb hat vielmehr seine Berechtigung primär durch die Berufsausbildung der Zöglinge.

Der Landesrechnungshof muß darauf hinweisen, daß dieser Zweck in Zukunft durch die rückläufige Frequenz immer mehr in Frage gestellt wird.

In den Jahren seit 1983 ist der Lehrlingsstand eindeutig rückläufig. Zur Gesellenprüfung kamen in den Jahren

1 9 8 3	10 Lehrlinge
1 9 8 4	11 Lehrlinge
1 9 8 5	10 Lehrlinge
1 9 8 6	5 Lehrlinge

Für das Lehrjahr 1987/88 lagen zum Prüfungszeitpunkt nur zwei konkrete Anmeldungen von Lehrlingen vor.

Nach Meinung der Anstaltsdirektion liegt die Ursache dieses Rückganges insbesondere im Umstand, daß die weiblichen Zöglinge immer seltener das Berufsziel "Schneiderin" anstreben, sondern andere Berufszweige vorziehen. Dies bedingt einerseits erhebliche Probleme beim Bestreben der Anstalt, den Zöglingen eine möglichst zukunftssträchtige Berufsausbildung angeeignet zu lassen, weil die von den Lehrlingen gewünschten Berufsziele wie z. B. Friseurin von Behinderten nur schwer erreichbar sind. Andererseits muß durch die geringe Lehrlingsanzahl die Frage nach einer noch vertretbaren Kostenrelation gestellt werden.

Immerhin sind in der Lehrwerkstätte derzeit drei Lehrkräfte beschäftigt, und zwar zwei vollbeschäftigte Bedienstete (Verwendungsgruppe C bzw. Entlohnungsgruppe d) und eine teilbeschäftigte Bedienstete, die als Berufsschullehrer entlohnt wird.

Die hierfür anfallenden Personalkosten können bei der gegebenen Lehrlingsanzahl kaum mehr gerechtfertigt werden. Dem Landesrechnungshof erschiene daher eine Personalreduzierung - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des natürlichen Abganges - unbedingt erforderlich.

Auch kann nicht übersehen werden, daß bei der rückläufigen Zöglingsanzahl zwangsläufig auch die Leistungskapazität der Werkstätte sinken muß, weshalb über kurz oder lang mit rückläufigen Einnahmen zu rechnen sein muß, während die Gemeinkosten des Werkstättenbetriebes im großen und ganzen gleichbleiben.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, die für die Sozialanstalten des Landes zuständige Rechtsabteilung 9 möge Überlegungen dahingehend anstellen, ob nicht durch entsprechende Kooperation mit dem Landesbehindertenzentrum in Graz oder auch mit anderen Anstalten eine Konzentration der im Damenkleidermacherhandwerk auszubildenden Behinderten erreicht werden könnte.

Da offensichtlich die Absicht besteht, die Schneiderwerkstätte im Landesbehindertenzentrum auch auf die Ausbildung für Damenkleiderherstellung auszuweiten, erschiene es dem Landesrechnungshof zweckmäßig, durch Forcierung der Lehrwerkstätte in der Hörgeschädigtenanstalt deren Bestand zu sichern und damit eine Doppelgleisigkeit zu vermeiden. Damit wäre sowohl in finanzieller als auch in berufsbildender Hinsicht ein rationeller Weg für das Land Steiermark und die betroffenen Zöglinge gegeben.

Die von der Anstaltsdirektion vorgeschlagene Aufnahme hörender Lehrlinge in die Lehrwerkstätte erachtet der Landesrechnungshof im Hinblick auf die bestehende Zweckwidmung als nicht annehmbar und kann daher der Möglichkeit, dadurch eine Effizienzsteigerung der Lehrwerkstätte zu erreichen, nicht zustimmen. Darüberhinaus besteht derzeit bereits kein Mangel an Lehrstellen, die im übrigen aus wirtschaftlichen Gründen nötigenfalls in anderen Bereichen zu schaffen wären.

### VIII. BESONDERE AUFWENDUNGEN FÜR ZÖGLINGE

Diese Aufwendungen waren in den Jahren 1984 bis 1986 rückläufig. Im Jahr 1986 betragen die Aufwendungen S 90.483,54 gegenüber einer Jahresvoranschlagssumme von S 120.000,--. Es ergab sich daher eine Einsparung von S 29.516,46.

Vom aufgewendeten Betrag von S 90.483,54 wurden S 42.606,80 von den Erziehern der einzelnen Zöglingsgruppen direkt ausgegeben bzw. mittels Belegen mit der Anstaltskasse abgerechnet.

Darüberhinaus wurden von den Erziehern für die einzelnen Zöglingsgruppen insgesamt S 52.366,54 aufgewendet, die zulasten nachstehend angeführter Voranschlagsposten aufscheinen:

VP 4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	S	18.520,01
VP 4570	Druckwerke	S	5.150,15
VP 4590	Sonstige Verbrauchsgüter	S	18.282,17
VP 6200	Transporte	S	10.414,21
<hr/>			
I n s g e s a m t		S	52.366,54
=====			

Demnach wurden von den Erziehern für ihre Zöglingsgruppen im Jahr 1986 eigenverantwortlich S 94.973,34 ausgegeben.

Wie im Zuge der Prüfung festzustellen war, sind die Ausgabensummen für die neun Zöglingsgruppen unterschiedlich hoch. Umgelegt auf die Zöglinge ergeben sich daher Ausgaben zwischen S 19.777,29 und S 4.825,11 pro Gruppe bzw. zwischen S 2.197,44 und S 638,63 pro Zögling.

Wenn auch durch die altersmäßige und gruppensdynamische Struktur der Zöglingsgruppen unterschiedlich hohe Ausgaben verständlich sind, ist der Landesrechnungshof doch der Meinung, daß bei derart gravierenden Unterschieden von der Anstaltsleitung zur Beachtung eines gewissen Gleichheitsprinzips entsprechende Überlegungen anzustellen und steuernde Maßnahmen durchzuführen wären.

## IX. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Landesrechnungshof hat die Landes-Ausbildungsanstalt für hör-geschädigte Kinder und Jugendliche geprüft.

Primäre Aufgabe dieser Anstalt ist es, Behinderten

\* eine berufliche Eingliederung oder

\* die Erreichung von Tätigkeiten auf geschützten Arbeits-plätzen

zu ermöglichen.

Die Hörgeschädigten sind im Regelfall vom Kleinkindalter bis zur Erreichung des Schul- oder Berufsausbildungsabschlusses in der Anstalt. Sie müssen dort ihr wohnliches Zuhause finden, und es ist ihnen der Weg in eine soziale, familiäre und mit glaubhaftem Lebenssinn erfüllte Integration zu ebnen. Dieses Ziel ist mit allen Mitteln der modernen Sozialpädagogik, den medizinisch-technischen Ressourcen und der persönlichen Hingabe der verantwortlichen Betreuungs-, Ausbildungs- bzw. Bezugspersonen anzustreben.

Der Landesrechnungshof ist im Zuge seiner Überprüfung zu der Ansicht gelangt, daß dieser Aufgabenstellung in der Anstalt sehr positiv entsprochen wird. Damit ist die Führung dieses Heimes durch das Land Steiermark nach Ansicht des Landesrechnungshofes ein wertvolle Hilfe für behinderte Mitbürger.

Darüberhinaus ist es jedoch Aufgabe des Landesrechnungshofes, auf die im letzten Jahrzehnt erfolgte räumliche und kostenmäßige Ausweitung der Anstaltstätigkeit hinzuweisen, die in nicht zu übersehendem Gegensatz zu der rückläufigen Belagssituation - wie sie die folgende Tabelle zeigt - steht.



<u>Jahr</u>	<u>Anzahl der Zöglingsplätze</u>	<u>Davon belegt</u>	<u>= %</u>
1982	200	194	97
1983	195	168	86
1984	190	154	81
1985	190	142	74
1986	190	130	68
1987	190	134	70

Die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre weisen folgende Aufwendungen bzw. Abgänge aus:

	<u>1 9 8 4</u>	<u>1 9 8 5</u>	<u>1 9 8 6</u>
	S	S	S
Personalaufwand	16,478.532,70	17,805.145,50	19,121.144,50
Anlagen	393.790,85	776.867,29	428.380,11
Sonst.Ausgaben	3,657.226,07	3,666.957,15	4,041.033,79
Gesamtausgaben	20,529.549,62	22,248.969,94	23,590.558,40
Einnahmen	3,858.496,73	3,813.934,42	5,535.202,99
Abgang	16,671.052,89	18,435.035,52	18,055.355,41

=====

Der durchschnittliche Abgang je Zögling betrug im Jahr 1984 S 108.254,--, im Jahr 1985 S 129.824,--, und im Jahr 1986 bereits S 138.733,--.>

Die Abgänge sind höher als die im vergleichbaren Landesbehindertenzentrum Graz-Andritz mit einem Abgang je Zögling im Jahr 1984 von S 102.514,--.

Wie in allen Heimen und Anstalten des Landes stellen die Aufwendungen auf dem Personalsektor den perzentuell weitaus größten Anteil an den Gesamtausgaben der Anstalt dar. Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtausgaben betrug in den Jahren

1984	80,26 %
1985	80,02 %
1986	81,05 %

Die Personalkosten müssen als ungewöhnlich hoch bezeichnet werden und liegen beträchtlich über dem Durchschnitt des perzentuellen Personalaufwandes der übrigen Landesanstalten des Sozial- und Krankenanstaltenbereiches.

Im Dienstpostenplan für das Jahr 1986 waren - einschließlich der Post 5200 - insgesamt 68 Dienstposten vorgesehen. Im Dienstpostenplan für das Jahr 1987 erfolgte eine Erhöhung auf insgesamt 71 Dienstposten.

Der tatsächliche Personalstand betrug am Erhebungsstichtag 65,5 Bedienstete. Die Vorgabe des Dienstpostenplanes 1987 war damit um 5,5 Bedienstete unterschritten.

Der Umstand, daß trotz Unterbesetzung der ordnungsgemäße Betrieb der Anstalt möglich war, läßt den Schluß zu, daß zumindest in einigen Funktionsbereichen die Vorgaben des Dienstpostenplanes zu überdenken und eine Personalreduzierung anzustreben wäre.

Zur Personalsituation in der Anstalt wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß für den Personaleinsatz zwei Komponenten besonders zu berücksichtigen sind:

- \* Die Anstalt stellt jährlich - analog zu den Schulferien - den Zöglingsbetrieb ein, da die Zöglinge nachhause entlassen werden; ebenso zwischen Weihnachten und dem 6. Jänner, zu Ostern und an

sonstigen Einzeltagen zwischen Feiertagen, wenn diese schulfrei gegeben werden.

- \* Die externen Zöglinge verlassen im allgemeinen am Nachmittag die Anstalt. Der Großteil der internen Zöglinge ist ebenfalls von Freitag Abend bis Sonntag Abend nicht in der Anstalt.

Der Anstaltsbetrieb kann und muß daher in betreuungsmäßiger und wirtschaftlicher Beziehung auf diese Vakanzen bei der Auslastung Bedacht nehmen. Der Personaleinsatz und die Erstellung der Dienstpläne müssen daher unter diesem Aspekt erfolgen.

Des weiteren ist festzustellen, daß trotz des beträchtlichen Zöglingsrückganges keine Personalreduzierungen, sondern im Gegenteil Personalvermehrungen erfolgten. Diese wurden mit der Schaffung des Kindergärtnerinnendienstrechtsgesetzes, das eine wesentliche Reduzierung der Wochenpflichtleistung der Kindergärtnerinnen vorsieht, begründet.

Der Landesrechnungshof hebt in diesem Zusammenhang positiv hervor, daß man bestrebt war, durch zeitweise Nichtbesetzung von Dienstposten (Krankheit bzw. Mutterschaftsurlaub) eine effektive Personaleinsparung zu erzielen, wie dies am Erhebungsstichtag durch die gegebene Unterschreitung des Dienstpostenplanes um 5,25 Erzieherdienstposten der Fall war.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären daher von seiten der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung die notwendigen Maßnahmen für eine der rückläufigen Zöglingszahl entsprechende Korrektur des Dienstpostenplanes zu setzen.

Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Personalverwaltung erscheint es daher dem Landesrechnungshof unerlässlich, daß eingehende Personalbedarfsermittlungen umgehend in Angriff genommen werden, die sodann die offensichtlich notwendigen Reduzierungen nach sich ziehen.

sehr eingehend ausführt - nicht nur für den Erzieherdienst, sondern auch für den Haus- und Wirtschaftsdienst zu setzen.

Beispielsweise war für den Küchendienst eine durchschnittliche Auslastung von nur 15,37 Verpflegstagen je Bediensteten zu ermitteln. Damit wird die in den vergleichbaren Küchen des Landes gegebene Leistungsnorm beträchtlich unterschritten.

Dem Erzieherdienst und dem handwerklichen Lehrpersonal wird ein monatliches Mehrleistungspauschale gewährt. Im Zuge der Prüfung konnten entsprechende Mehrleistungen nicht festgestellt werden, weshalb diese Pauschalien einzustellen wären.

Die Lehrkräfte in der Haushaltsschule sind als Berufsschullehrer anzusehen. Es wären nach Ansicht des Landesrechnungshofes durch die Rechtsabteilung 9 alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, um gegebenenfalls die 50 %igen Refundierung der Bezüge durch den Bund zu erlangen.

Im Jahr 1986 betragen die Sachausgaben der Anstalt insgesamt S 4,469.413,90. Davon entfielen auf die Spezialbereiche:

Institut (Schule)	S 700.769,44	=	15,67 %
Kindergarten	S 52.088,--	=	1,16 %
Pädoaudiologische Beratungsstelle	S 166.343,88	=	3,72 %
Haushaltungsschule	S 10.309,90	=	0,23 %
Zusammen	S 929.511,22	=	20,78 %

Hiebei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei diesen Ausgaben nur um direkt zuzuordnende Ausgaben handelt, weil keinerlei Umlage von Hauskosten oder indirekten Betriebskosten, wie beispielsweise Energieverbrauch, Gebäudeabnutzung u. dgl., erfolgt.

Während das Lehrpersonal vom Bund besoldet wird, demnach nicht den Personalaufwand der Anstalt belastet, geht der gesamte Sachaufwand (einschließlich aller Kosten der Gebäudeerhaltung, der Betriebskosten wie Strom, Heizung, Telefon usw.) zulasten der Anstalt bzw. des Landes Steiermark als Schulerhalter.

Im besonderen stellte der Landesrechnungshof fest, daß der Sachaufwand beträchtlich ansteigt, obwohl einerseits die Schülerzahl ständig zurückgeht und andererseits in den letzten Jahren die Bezahlung von Heften, des Schreib- und Zeichenmaterials u. dgl. den Eltern oder Versorgungsverpflichteten auferlegt wird.

Da überdies der gesamte Schulbetrieb in qualitativer und quantitativer Hinsicht, insbesondere auf dem Gebiet der elektronischen Unterrichtsmittel, eine enorme Entwicklung genommen hat, die ihren Niederschlag auf dem Kostensektor findet, müßte versucht werden, eine finanzielle Beteiligung seitens des Bundes, zumindest im Rahmen der Gratisschulbuchaktion, zu erreichen.

Auch wären Überlegungen hinsichtlich einer Beteiligung des Bundes an den Kosten eines möglichen Schulausbaues anzustellen.

Die geprüfte Anstalt betreibt auch eine Pädoaudiologische Beratungsstelle, die der Verbesserung einer koordinierten, umfassenden und individuellen Betreuung hörgeschädigter Menschen, und zwar vom Säuglingsalter, über das Kindergarten-, Schul- bzw. Berufsausbildungsalter bis hin zur Erwachsenenbildung dient. Es werden insbesondere jene Hörgeschädigten betreut, die in der Anstalt nicht intern oder extern aufgenommen sind.

Aus dem Betrieb dieser Beratungsstelle, deren Sinnhaftigkeit vom Landesrechnungshof nicht in Frage gestellt wird, erwachsen dem Land Steiermark aus folgenden Gründen finanzielle Nachteile:

\* Die Beratung ist kostenlos.

- \* Durch die Einrichtung dieser Beratungsstelle gehen der Anstalt Zöglinge verloren, die Pflegegebühreneinnahmen bringen würden.
- \* Der Anstalt erwachsen zusätzliche Kosten durch die Reisetätigkeit der Mitarbeiter der Beratungsstelle in die Wohnorte der zu betreuenden Kinder.

Demnach wären Überlegungen hinsichtlich einer Kostenbeteiligung der Leistungsnehmer anzustellen und diese möglichst positiv zu realisieren.

Im Anstaltskindergarten werden außer den gehörgeschädigten Kindern auch gesunde Kinder betreut. Hiefür wurden im Jahr 1986 insgesamt S 170.616,-- eingenommen.

Der Landesrechnungshof muß gegen die Aufnahme gesunder Kinder deshalb Bedenken anmelden, weil dadurch grundsätzlich die Zweckwidmung der Anstalt in Frage gestellt erscheint. Überdies entstehen durch die zusätzliche Einstellung von 2,5 Bediensteten Kosten, die durch die eingehobenen Entgelte keineswegs abgedeckt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, entsprechende rechtliche und kostenmäßige Überlegungen anzustellen und allenfalls den Kindergartenbetrieb widmungsgemäß einzuschränken.

Dies erscheint auch im Hinblick auf den geplanten Erweiterungsbau unerlässlich, weil dadurch beträchtlich höhere Baukosten anfallen.

Die Anstalt betreibt auch eine Lehrwerkstätte zur Erlernung des Damenkleidermacherhandwerks. Die hergestellten Kleidungsstücke werden gegen Entgelt abgegeben. Weiters werden auch Ausbesserungs- und Änderungsarbeiten übernommen.

Die Erlöse decken in keiner Weise den Aufwand. Dies ist aber auch nicht die primäre Zielsetzung; vielmehr ist es die Berufsausbil-

derung der hörgeschädigten Jugendlichen. Es kann jedoch der starke Lehrlingsrückgang von zehn im Jahr 1983 auf fünf im Jahr 1986 mit nur zwei Anmeldungen für das nächste Lehrjahr nicht übersehen werden.

Derzeit sind in dieser Werkstätte drei Lehrkräfte beschäftigt, deren Kosten in bezug auf die Zahl der Auszubildenden nicht mehr vertretbar erscheinen.

Zumindest die notwendigen Personalreduzierungen wären ehestens durchzuführen.

Im übrigen regt der Landesrechnungshof an, Überlegungen dahingehend anzustellen, ob durch entsprechende Koordination mit dem Landesbehindertenzentrum Graz oder allenfalls einer anderen Anstalt eine Konzentration der im Damenkleidermacherhandwerk auszubildenden Behinderten und damit eine bedeutende Kostensenkung erreicht werden kann.

Die ins Auge gefaßte Aufnahme gesunder Lehrlinge - um die Werkstätte in ihrem Bestand weiterführen zu können - erachtet der Landesrechnungshof im Hinblick auf die bestehende Zweckwidmung der Anstalt und die Kostensituation als nicht vertretbar und muß daher diese Möglichkeit der Effizienzsteigerung der Lehrwerkstätte ablehnen. Darüberhinaus besteht derzeit kein Mangel an Lehrstellen, die im übrigen aus wirtschaftlichen Gründen nötigenfalls in anderen Bereichen zu schaffen wären.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 28. Jänner 1988 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof:                   Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus  
  Regierungsrat Erwin Eberl

von der Rechtsabteilung 1:               Oberregierungsrat Dr. Günther Felber

von der Rechtsabteilung 9:

Abteilungsvorstand  
Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Knapp  
Oberregierungsrat Dr. Gerold Schwann

und von der Landes-Ausbildungs-  
anstalt für hörgeschädigte  
Kinder und Jugendliche:

Direktor Oberrat Dr. Elfriede Schick

teilgenommen haben, eingehend erörtert.

Graz, am 28. Jänner 1988

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Dr. Lieb)